

**Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern**

Klaus Schwabe

**Verfassungen in Mecklenburg
zwischen Utopie und Wirklichkeit**

Reihe
Geschichte
Mecklenburg-Vorpommern
Nr. 3

Schwerin 1996

Herausgegeben von der

Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 170, 19053 Schwerin

3. unveränderte Auflage

Dezember 1996

ISBN 3-86077-574-X

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort von Rolf Eggert, MdL	5
Einleitung	7
1918 - Aufbruch in die Demokratie	11
Auf dem Weg zu einer demokratischen Verfassung im Freistaat Mecklenburg-Schwerin	16
Kontroversen in der Verfassungsdiskussion 1946/47	29
Eine Verfassung mit "demokratischem" Anspruch	40
Anhang	
- Abkürzungen	47
- Stichworte zur Verfassungsgeschichte in Mecklenburg	48
- Wahlergebnis zum Verfassungsgebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1919	49
- Wahlergebnis zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 1946	49
- Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920	50
- Verfassung des Landes Mecklenburg vom 15. Jan. 1947	61
Abkürzungsverzeichnis	
Der Autor	73

Vorwort von Rolf Eggert, MdL

Vizepräsident des Landtages und stellvertretender Vorsitzender der
Verfassungskommission von Mecklenburg-Vorpommern

Vor einer Prüfung werden Studenten von ihren Hochschullehrern gefragt: "Befinden Sie sich in guter Verfassung?" Hier wird also die Frage nach dem inneren Zustand gestellt, nach der physischen und psychischen Befindlichkeit des Menschen; sie steht in direktem Zusammenhang mit seiner Leistungsfähigkeit.

Auch die Leistungsfähigkeiten eines Staates ist abhängig von seinem Zustand, dem Zustand gesellschaftlicher Verhältnisse nämlich, was nichts anderes heißt als: Wie stellen sich die Beziehungen der Menschen untereinander dar, und wie ist ihre Bindung zum Staat?

Diese Beziehungen zu ordnen und in politische Strukturen zu bringen, ist Aufgabe von Verfassungen. Je besser es gelingt, die Verfassung eines Staates und die Befindlichkeit seiner Bürger in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, desto größer ist auch seine politische Kraft.

Zu allen Zeiten gibt es in der Gesellschaft – ihrem Evolutionsstatus adäquat – riesige Probleme. Die Spannbreite der Überlegungen, eine staatliche Ordnung zu organisieren, wird sich immer zwischen Utopie und Realität bewegen. Die Verfassung aber als Endergebnis muß praktikabel sein.

Die zentrale Frage war und ist: Was kann eine Verfassung leisten, um dem selbstgestellten Anspruch möglichst gerecht zu werden? Der Autor Klaus Schwabe zeigt am Beispiel der Verfassungen von 1920 und 1947 deren historische Einordnung in die Bedingungen der Weimarer Republik bzw. des Beginns der kommunistischen Diktatur.

Seine Veröffentlichung erscheint nahezu zeitgleich mit dem ersten Entwurf der Verfassungskommission unseres Landtages und der öffentlichen Diskussion darüber. Dies ist ein Hinweis des Autors, daß Verfassungen ihre Traditionen haben und aus der geschichtlichen Entwicklung ihres Umfeldes nicht herauszulösen sind.

In einer Zeit, da sich das deutsche Volk auf den Weg gemacht hat, eine neue Verfassung zu erarbeiten, erhalten die Landesverfassungen der neuen Bundesländer

besondere Bedeutung und sollten auf folgende Schwerpunkten hin diskutiert werden:

1. Im Gegensatz zur Diktatur müssen staatliche Ordnungsleistungen begrenzt und Möglichkeiten der Selbstverwaltung gewährleistet werden.
2. Formen der politischen Mitbestimmung des Volkes sind so zu benennen, daß die staatliche Macht kontrolliert wird.
3. Durch das Festschreiben sozialer Staatsziele wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnraum, Gleichberechtigung von Mann und Frau müssen Politiker in die Pflicht genommen werden, ihr Handeln in bestimmter Weise auszurichten.

Es ist sozialdemokratische Meinung, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und das Streikrecht in die Verfassung gehören und daß plebiszitäre Elemente wie Volksentscheid, Volksinitiativen und Volksbegehren auf der Grundlage effektiver Quoren festgeschrieben werden müssen.

Verfassungen dürfen nicht zum Spiegelbild von Parteiprogrammen werden. Sie müssen ein klares Bekenntnis zur Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative geben und sollen politischen Mißbrauch ausschließen. Das ist immer dann in Frage gestellt, wenn sich die Widersprüche zuspitzen und die Zeit für ein neues Gesellschaftsmodell heranreift. – Verfassungen taugen nicht für die Ewigkeit.

Die Neuordnung vom rückständigen, monarchistischen Land Mecklenburg zur Republik (1919) hatte eine progressive Verfassung zur Folge. Der Aufbau eines kommunistischen Staates 30 Jahre später ging mit einer theoretisch demokratischen Verfassung einher, die aber in Lehre und Leben zerfiel.

Historische Erfahrungen sollten uns begleiten bei unserer Verfassungsdiskussion von heute. Das ist die Botschaft des Autors Klaus Schwabe. Wir danken ihm herzlich dafür.

Einleitung

Obwohl Friedrich Franz IV., Regent beider mecklenburgischer Großherzogtümer, am Vorabend der Novemberrevolution es mit einigem Geschick verstand, die aktuellen Forderungen der Bevölkerungsmehrheit nach freien Wahlen und einer demokratischen Verfassung zum Hauptinhalt des eilig umgebildeten Staatsministeriums zu machen, das erstmals auch zwei sozialdemokratische Minister auswies, war das Ende seiner Herrschaft nicht mehr aufzuhalten. Das halbfeudale Ständesystem hatte sich in Mecklenburg bis in das 20. Jahrhundert hinein erhalten und nur in bescheidenen Grenzen eine fortschrittliche Politik und Verwaltung erlaubt.

Somit bedurfte es keiner großen Anstrengungen, den Monarchen am 12. November 1918 zum Rücktritt zu bewegen. Der Weg für ein parlamentarisches System in einer zukünftigen demokratischen deutschen Republik war frei. Liberale Demokraten wie Hugo Wendorff und Sozialdemokraten mit Franz Starosson an der Spitze hatten nach dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung in dem nach dem Beispiel Bayerns ausgerufenen Freistaat Mecklenburg-Schwerin künftig maßgeblich die politische Verantwortung für das Land und seine Menschen zu tragen.

Wie in Berlin so erhielt auch in Schwerin ein linksliberaler Staatsrechtler, der Rechtsanwalt Felix Löwenthal den Auftrag, einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Das war angesichts einer bis dato halbfeudalen Entwicklung des Landes keine leichte Aufgabe. Hier galt es der historischen Kontinuität, die praktisch durch die revolutionären Ereignisse bereits durchbrochen war, ein neues staatsrechtliches Fundament zu verleihen.

Vorrangiges Anliegen dieser Abhandlung soll es sein, die Bedeutsamkeit wesentlicher historischer Ereignisse Mecklenburgs in ihrer verfassungsgeschichtlichen Reflexion zu beschreiben und damit ihre Dimension als staatsrechtliche Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung einer wenn auch nur in Ansätzen verwirklichten Politik zu liefern. Bei aller Unvollkommenheit war diese Zeit für beide mecklenburgischen Freistaaten von Veränderungen gekennzeichnet, die in Jahrzehnten zuvor undenkbar waren.

Das diese Entwicklung in Mecklenburg früher als in den meisten übrigen deutschen Ländern in der Katastrophe nationalsozialistischer Diktatur mündete, kann nicht dem demokratischen System und seiner Verfassung angelastet werden, wie es von Kritikern "Weimars" häufig geschah. Die Bedingungen für die Vorbereitung des Endes der demokratischen Umgestaltung der Gesellschaft, die so hoffnungsvoll

begonnen hatte, waren in Mecklenburg mit dem Erhalt des Großgrundbesitzes und aller damit verbundenen Restriktionen ausgesprochen günstig. Hinzu kommt ein überdurchschnittlich hoher Anteil kleinbürgerlicher Strukturen in der Wirtschaft und der Bevölkerung.

Der Wunsch nach einem demokratischen Neubeginn und die damit verbundene Hoffnung auf soziale Besserung war nach den Jahren halbfeudaler Ständeherrschaft und den bitteren Erfahrungen des Krieges nur allzu verständlich. "Die Orientierung an der parlamentarischen Demokratie als Norm läßt sich zunächst damit begründen, daß diese Haltung ganz dem Selbstverständnis der Weimarer Sozialdemokratie entsprach."¹

Mit dem liberalen Bürgertum vereinte sie der Wille, Deutschland in das Zeitalter der parlamentarischen Demokratie zu führen. Die Ausgangspositionen hierfür waren jedoch zumindest in Mecklenburg keineswegs günstig. Hier potenzierte sich die politische Konstellation mit dem insgesamt schwach entwickelten allgemeinen Niveau der Gesellschaft. Außerdem blieben z.T. schwerwiegende Fehler in der Regierung des Landes sowie ein sich ständig verschärfender Konflikt der das System tragenden Kräfte mit seinen Feinden von rechts und von links nicht aus. Bereits in der Phase der Ausarbeitung der Verfassung kam es zu heftigen Auseinandersetzungen über die künftige politische Entwicklung des Landes. Dennoch war das Ergebnis, eine neue demokratische Verfassung, für Mecklenburg von enormer Bedeutung und konnte sich mit den Verfassungen anderer deutscher Länder durchaus messen.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur besannen sich Demokraten wie Scheidemokraten auf die positiven Ergebnisse der Entwicklung in den zwanziger Jahren, wozu zweifellos auch die Verfassung des Landes gehörte. Wollte man also erneut einen demokratischen Anlauf nehmen in der Nachkriegsentwicklung, war es sicherlich legitim, sich auf die demokratischen Traditionen des Landes zu besinnen, und diese waren auf das Engste mit der Verfassung von 1920 verbunden.

Nachdem sich im Ergebnis der Wahlen im Herbst 1946 der Landtag konstituiert hatte, war es eine der ersten Forderungen der demokratischen Kräfte, dem Land eine neue Verfassung zu geben. Gegenüber 1918 war die Situation ungleich komplizierter, weil es erstens kein einheitliches Vaterland gab und zweitens die Besatzungsmächte oberste Regierungsgewalt ausübten. Trotzdem erachtete man es im Herbst 1946 als erforderlich, in den meisten deutschen Ländern mit der Ausarbeitung von Verfassungen zu beginnen und damit in symbolträchtiger Weise einen demokratischen Neuanfang, allen Unwägbarkeiten zum trotz, zu wagen.

1 Vgl. Heinrich August Winkler. Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918–1924. Berlin/Bonn 1985, S. 11.

In Mecklenburg, wie in den übrigen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone, erwies sich dieses Vorhaben jedoch als extrem schwierig, galt es doch Fragen zu entscheiden, die nicht in der Kompetenz eines Landesparlaments lagen. Obwohl die SED einen Verfassungsentwurf zentral erarbeitet hatte, um in entscheidenden Aussagen mit eigenen Positionen zu dominieren, war ihr die Diskussion einer neuen Verfassung in Mecklenburg keineswegs willkommen. Die Kommunisten hielten den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um ihre wahren Vorhaben in der weiteren gesellschaftspolitischen Entwicklung in einem solch bedeutsamen Dokument wie einer Verfassung klar zu formulieren. Deutlich genug hatten Sozialdemokraten vor der Zwangsvereinigung und auch demokratische Kräfte aus bürgerlichen Parteien ihre Forderungen nach einem parlamentarischen System ausgesprochen. Historische Kontinuität und damit Rückkehr zu den demokratischen Grundpositionen der Weimarer Zeit wollten die Kommunisten unter allen Umständen verhindern. Mit der Bodenreform und den Enteignungen im Rahmen der Entnazifizierung hatte man zwar bereits fundamentale Schritte in Richtung Sozialismus gemacht, aber nur relativ wenige Menschen erkannten deren verhängnisvolle Tragweite. Abgesehen davon, gab es noch zu viele offene Fragen, wie beispielsweise die der Möglichkeit des Erhalts eines Zentralstaates, was aber nicht primär von den Deutschen abhing.

Die Besatzungsmächte hatten im Potsdamer Abkommen und in ihren Kontrollratsdirektiven grundlegende rechtsetzende Aussagen getroffen, die in einer Landesverfassung zu berücksichtigen waren. In dieser Situation von Fremdbestimmung und ungeklärter Perspektive wurde in Mecklenburg in weniger als drei Monaten eine Landesverfassung verabschiedet, die notwendigerweise den Stempel der Unvollkommenheit tragen mußte. Sie hatte keineswegs die Qualität der Verfassung von 1920, was jedoch nicht in erster Linie eine Zeitfrage war.

Die SED hatte es aufgrund des Kräfteverhältnisses erreicht, in allgemeinsten Form den bereits eingeschlagenen Weg des "Antifaschismus, Antimilitarismus und Antikapitalismus" in der Verfassung festzuschreiben. Die Vorgabe durch einen zentralen Verfassungsentwurf der SED, sowie eine Vereinbarung im "Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien", keine weiteren Entwürfe anderer Parteien zuzulassen, war bereits zutiefst antidemokratisch.

Indem die mecklenburgischen Verfassungen der Jahre 1920 und 1947 vorgestellt und einer Wertung unterzogen werden, sollen sowohl historische Kontinuität als auch vor allem gesellschaftspolitische Brüche sichtbar gemacht werden. In scheinbar unverbindlichen Formulierungen enthält die Verfassung von 1947 deutliche Ansätze für eine sozialistische Entwicklung.

Für die SED bedeutete die Annahme dieser Verfassung ein Erfolg in der Disziplinierung der bürgerlichen Parteien, die sich zwar nicht widerspruchslos der Diktation von SED und Besatzungsmacht beugten, aber zu einem energischeren Widerstand angesichts des Drucks gegen sie auch nicht in der Lage waren. Die bürgerlichen

Parteien und ihre führenden Vertreter befanden sich in einem unmöglich zu lösenden Widerspruch. Einerseits durchschauten sie die demagogische Argumentation der SED und deren demokratiefeindlichen Bestrebungen und andererseits waren sie eingebunden in das System der "antifaschistischen Umwälzung". Es gab auch Repräsentanten von CDU und LDP, die aus unterschiedlichen Gründen zum Opportunismus neigten, während andere wiederum erklärte Gegner der SED und deren Anspruch auf Alleinherrschaft waren. Außerdem hatte sich die Mehrheit der Bevölkerung Mecklenburgs bei den Wahlen für die SED entschieden. Der Verfassungsanspruch, Freiheit und Demokratie für alle jene Bürger zu garantieren, die sich während der nationalsozialistischen Diktatur keine Menschenrechtsverletzung zu schulden kommen ließen, wurde von den Kommunisten primär aus ihrer parteipolitischen Sicht aufgefaßt. In der praktischen Politik galt das Prinzip des Klassenkampfes, das die auf den Pluralismus basierende parlamentarische Demokratie von vornherein ausschloß.

Im Rahmen einer erneuten Verfassungsdiskussion in Mecklenburg-Vorpommern und als Unterstützung in der Bildungsarbeit will diese Broschüre an historische Vorläufer erinnern und damit auch einen Aspekt bei der Aufarbeitung unserer Landesgeschichte aufgreifen. Dabei ging es dem Verfasser vordergründig um die Darstellung historischer und politischer Aussagen und weniger um eine verfassungsrechtliche Erörterung. Die Schrift wendet sich an all jene, die ein Interesse an der Geschichte unseres Landes haben. Der Autor wäre dankbar für kritische Hinweise.

Gedankt sei der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Leiter ihres Landesbüros Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Hamer, für die fördernde Begleitung und Herausgabe dieses Heftes, sowie dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv für die Bereitstellung historischer Dokumente.

Im Mai 1992

Klaus Schwabe

1918 – Aufbruch in die Demokratie

Das Jahr 1918 brachte für Mecklenburg eine Cäsar in seiner Entwicklung. Mit dem Ende der Herrschaft der Fürsten war zugleich die Macht der Stände gebrochen. Die revolutionäre Erhebung der Kieler Matrosen hatte auch ihre Signalwirkung für die Arbeiter und Soldaten in Wismar, Schwerin, Rostock, Neustrelitz und Neubrandenburg. Sieben Jahrzehnte mußten vergehen, bis sich auch hier die 1848 begonnene Befreiung von den halbfeudalen Verhältnissen vollenden konnte. Dementsprechend groß waren die Erwartungen der Menschen, ihre Hoffnungen auf eine Gesellschaft, in der sie nicht mehr nur Objekt der politisch und wirtschaftlich Mächtigen sein würden.

Wirtschaftlich war Mecklenburg außerordentlich stark durch den Großgrundbesitz dominiert, was seinen politischen Ausdruck vornehmlich in konservativen Strukturen der Bildung und Kultur der Bevölkerung und nicht zuletzt auch in der Verwaltung fand. Die Tatsache, daß der "Landesgrundgesetzliche Erbvergleich" aus dem Jahre 1755 bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 seine Gültigkeit behielt, war sichtbarer Beweis für die Rückständigkeit dieses Landes. Der Nachholebedarf Mecklenburgs bei der Schaffung demokratischer Strukturen und Verhältnisse war demzufolge groß.

Das Ende der mecklenburgischen Dynastie entsprach der Zwangsläufigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung. Die soziale Lage der Bevölkerung war am Ende des Krieges bedrückend. Eine ohnehin schwach entwickelte Industrie, die überwiegend in die Rüstungsproduktion eingebunden war, lag nach dem Krieg völlig darnieder, was massenhaft Arbeitslosigkeit für die Beschäftigten bedeutete. Handwerk und Bauwesen litten unter der schlechten Absatzlage, und auch die Landwirtschaft konnte sich aus dem allgemeinen Niedergang der Wirtschaft nicht heraushalten. Die heimkehrenden Soldaten beanspruchten ebenfalls Arbeit und Wohnung, sodaß sich die Regierung angesichts der Zerstörung vieler Häuser als Folge des Krieges gezwungen sah, Zwangseinweisungen in Privatwohnungen vorzunehmen und öffentliche Gebäude für Wohnzwecke freizumachen.

Unter diesen Umständen mußte rasch gehandelt werden, um es nicht zu neuen sozialen Unruhen kommen zu lassen, denn die Kampfbereitschaft vieler Arbeiter war nach wie vor gegeben. Die Regierung beeilte sich, mit Gesetzen Grundlagen für eine Neugestaltung des sozialen Lebens zu schaffen. Hierzu gehörte z.B. auch eine Verordnung über die Arbeitszeit und Entlohnung der Land- und Forstarbeiter.

Wenn auch deren Durchsetzung keineswegs unproblematisch war, so änderte sich doch zumindest die Rechtslage der Landarbeiter.

Die fundamentalen Entscheidungen zur Umwandlung der Gesellschaft gingen nicht von der Exekutive, der Regierung, sondern von der gesetzgebenden Körperschaft, dem Parlament aus.

Der aus den ersten freien Wahlen in der Geschichte Mecklenburg-Schwerins am 26. Januar 1919 hervorgegangene Verfassungsgebende Landtag, hatte weitreichende Aufgaben zur Durchsetzung der Demokratie und damit des politischen Wandels der Gesellschaft zu beschließen. Seine Arbeit konzentrierte sich auf zwei Komplexe: Erstens galt es, das halbfeudale Ständesystem samt seinen juristischen Grundlagen zu beseitigen und zweitens, die Demokratisierung der Gesellschaft voranzubringen. Im einzelnen bedeutete dies, dem alten System nach seinem politischen Sturz nun auch die materielle und juristische Basis zu nehmen. Deshalb richteten sich wichtige Entscheidungen des Parlaments in erster Linie gegen den entthronten und geflohenen Großherzog. Ein Abfindungsvertrag zwischen dem Land und dem Fürsten im Jahre 1920, der jedoch die entschädigungslose vorherige Enteignung durch die Staatsregierung teilweise wieder aufhob und beträchtliche Entschädigungen gewährte, gehörte zu den wichtigsten Maßnahmen dieses Komplexes².

Neben dem Großherzog gehörten die Stände zu den bedeutenden Trägern der Macht im Land. Es blieb den sozialdemokratischen Ministern Starosson und Dethloff vorbehalten, dem dirigierenden Landrat von Maltzahn gegenüber die Stände für aufgelöst zu erklären. Das Ständehaus in Rostock wurde unter die Kontrolle der Regierung gestellt. Das Eigentum der Großgrundbesitzer wurde jedoch nicht angetastet. Erst im Rahmen der Fortführung der Siedlungspolitik waren Maßnahmen zur Reduzierung des Großgrundbesitzes geplant. Immerhin lag sein Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor der Revolution bei sechzig Prozent.

Die Parteien der Regierungskoalition, DDP und SPD, hielten nichts von einer radikalen Veränderung der wirtschaftlichen Strukturen. Mit Entschiedenheit sei "dem politischen Aberglauben entgegenzutreten, als könnte man die Wirtschaft umstülpen wie einen Handschuh... Eine Gewaltkur müßte die fürchterlichsten Folgen haben."³

Über 200 Jahre lang hatten die Mecklenburger unter dem Diktat des "Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs" leben müssen. Er bedeutete die Inkarnation für Rückständigkeit und Unterdrückung. Mit seinem Ende wurde ebenfalls die feudale Gesindeordnung beseitigt. So, wie sich das alte Obrigkeitssystem überlebt hatte und

- 2 Vgl. Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und dem ehemaligen Landesherrn, betr. die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse vom 17.12.1919. In: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1920, S. 679.
- 3 Vgl. Mecklenburgische Volkszeitung vom 22.11.1918.

wie ein Kartenhaus zusammengebrochen war, wurde auch seiner juristischen Beseitigung kein ernsthafter Widerstand von den konservativen Kräften entgegengesetzt.

Mit Spannung und hohen Erwartungen von der Bevölkerung begleitet wurden die Maßnahmen zur Konstituierung des parlamentarischen Systems im Freistaat. Für Mecklenburg traf vielleicht noch in höherem Maße zu, was für das Reich insgesamt konstatiert werden kann, daß es sich bei den Novemberereignissen "nicht um eine von revolutionären Zirkeln generalstabsmäßig geplante und durchgeführte Umsturzaktion (handelte), sondern um eine spontane Bewegung der kriegsmüden Massen, die eine sofortige Beendigung des Krieges erzwingen wollten. In der Tiefenströmung dieser Bewegung gelangte aber auch ein in breiteren Bevölkerungsschichten bis dahin eher latent existierender Wille zu einer umfassenden Neugestaltung der politischen und sozialen Ordnung zum Durchbruch, der sich in den folgenden Monaten deutlicher artikulieren und an Dynamik gewinnen sollte."⁴

Die Wahl zum Verfassungsgebenden Landtag brachte für Mecklenburg ein überraschendes Ergebnis. Mit 47,9 Prozent der abgegebenen Stimmen erzielten die Mehrheitssozialdemokraten die Hälfte der 64 Landtagssitze. Rechnet man die 17 Sitze der DDP hinzu, so gaben ca. 75 Prozent aller Wähler ihre Stimme den eindeutig demokratisch orientierten Parteien, und besonders die konservativen Rechtskräfte mußten eine empfindliche Niederlage hinnehmen. Das Votum für eine parlamentarische Demokratie gegen die bisherige konstitutionelle Monarchie hätte nicht deutlicher sein können⁵.

Erstmals in der Geschichte Mecklenburgs hatten sich die Sozialdemokraten der Regierungsverantwortung zu stellen. Der Zeitpunkt hierfür hätte jedoch nicht ungünstiger sein können. Tiefe Wunden hatte der Krieg hinterlassen. Die Wirtschaft lag darnieder, großes soziales Elend war die Folge. Das politische und wirtschaftliche Erbe der Adelherrschaft bedeutete im wesentlichen Rückständigkeit und eine Bevölkerung, die verständlicherweise rasche Resultate bei der Überwindung all dessen spüren wollte. Der Rostocker Sozialdemokrat Franz Starosson sprach aus, was die Demokraten vereinte: "Die Grundlage der ganzen staatlichen und politischen Zukunft ist die Demokratie, in der und durch die niemand bevorzugen wird und in der niemand benachteiligt sein wird." Und: "Die äußere Form unseres engen Staates wird also die Republik sein."⁶ Diese schwere Aufgabe konnte unmöglich von einer Partei allein gelöst werden, zumal die Sozialdemokraten von zentraler Ebene angesichts der dortigen nicht weniger schwierigen Aufgaben, wenig Hilfe erwarten konnten. Die theoretischen Diskussionen seit dem Erfurter Parteitag 1891 konnten bestenfalls als grobe Orientierung zur Schaffung eines demokratischen

4 Vgl. Eberhard Kolb. Die Weimarer Republik. München 1988, S. 6.

5 Vgl. Anhang, S. 49

6 Vgl. Franz Starosson. Verhandlungen des Verfassungsgebenden Landtages. 3. Sitzung. 25. Febr. 1919. Sp. 13.

Gesellschaftssystemen dienen. Dankbar wurde deshalb die Hilfe der bürgerlichen Demokraten mit dem erfahrenen Politiker Wendorff angenommen, wohl wissend, daß damit auch Gefahren für die Durchsetzung der Eigenständigkeit politischer Ansprüche verbunden sein könnten.

Es mag wohl in erster Linie mangelndes Zutrauen gewesen sein, weshalb die Sozialdemokraten anfänglich auf den Posten des Ministerpräsidenten verzichteten, denn als stärkste Fraktion hätten sie diese Funktion zu besetzen gehabt. Aber als liberaler Demokrat vertrat Hugo Wendorff auch die Tradition der fortschrittlichen Bewegung von 1848 und damit die Verpflichtung, deren Ideale 70 Jahre später neu auf die Tagesordnung zu setzen. "Das mecklenburgische Volk, sage ich, ist jetzt am Werke, sich das eigene Haus zu zimmern. Des Volkes Wille ist das höchste Gesetz und das ist das Wort unter dem die meisten von Ihnen, die hier im Saale versammelt sind, gewählt sind."⁷

Obwohl die Umgestaltung der politischen und sozialen Strukturen des Landes in ihrer historischen Dimension und politischen Tragweite 1919 nur in sehr allgemeinen Zügen vorgezeichnet werden konnten, gab es einen erheblichen Vorteil sowohl gegenüber 1848 als auch gegenüber dem Neubeginn nach dem Zusammenbruch 1945: Das deutsche Reich war nicht gespalten. Die militärische Niederlage hatte nicht zur Zerreiung des Landes gefhrt. Hieran anknpfend setzten die Demokraten groe Hoffnungen, gingen sie doch davon aus, da ein einheitliches Vaterland rascher mit den sozialen Problemen fertig werden knnte und der Weg in die Demokratie demzufolge erfolgreich sein wrde.

Beide mecklenburgischen Freistaaten verstanden sich als fderale Einzelstaaten. Das Bewutsein dessen lie die berzeugung wachsen, da die Deutschen und somit auch Meklenburger in absehbarer Zeit wieder gleichberechtigt neben den anderen Vlkern leben knnten. Die Entstehung einer demokratischen Republik sollte die Gewhr fr den knftigen Gleichklang der Deutschen mit den anderen europischen Nationen sein. "Gleiche Grundrechte werden alle Deutschen besitzen nach der neuen Reichsverfassung, Einigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung in Post und Telegraphie, in Wehrverfassung, wird durchgefhrt werden, eine weitgehende Gemeinschaft der Eisenbahnen und der Wasserstraen, ein einheitliches Enteignungsrecht, Wohnungswesen, die Grundstze fr Siedlungswesen und das alles wird einheitlich durch das Reich geordnet werden."⁸ Mecklenburg wrde Sitz und Stimme in der Nationalversammlung und im Reichsrat erhalten und keine Entscheidung sollte gegen den Willen der Bevlkerung Mecklenburgs gefllt werden. Diese Hoffnung Wendorffs erfllte sich jedoch in den wenigen Jahren des Bestehens der ersten deutschen Republik nur teilweise. Allzu rasch begannen sich die zentralen Institutionen auch in den Lndern durchzusetzen.

7 Vgl. Hugo Wendorff. A.a.O., 1. Sitzung. 21. Febr. 1919, S.2.

8 Vgl. Ebenda. S. 3.

Das fderalistische System konnte jedoch nur bestehen, wenn die Einzelstaaten die demokratische Basis hierfr schufen, was zuallererst bedeutete, die parlamentarischen Strukturen auf Landesebene mit einer die Landeshoheit regelnden Gesetzmchtigkeit zu versehen. In erster Linie zhlte hierzu die Ausarbeitung einer Landesverfassung mit der Formulierung von Grundrechten und Pflichten des Staates und seiner Brger, der Definition seiner demokratischen Institutionen, sowie die Art und Weise von Regierung und Verwaltung. Die Erarbeitung einer solchen Verfassung war ein hoher Anspruch an die Politiker, die zumindest teilweise selbst erst einmal das demokratische Instrumentarium beherrschen lernen muten, selbst dann, wenn der Widerstand gegen das demokratisch-republikanische System weniger stark gewesen wre. Ihre Umsetzung htte eines lngeren Zeitraums als nur vierzehn Jahre bedurft. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit sind zwei Seiten, die zwar generell aber besonders in Bezug auf die "Weimarer Zeit" zu beachten sind.

Auf dem Weg zu einer demokratischen Verfassung im Freistaat Mecklenburg-Schwerin

Für alle demokratisch gesinnten Kräfte hatte die Erarbeitung einer Verfassung grundlegende Bedeutung, sollte sie doch die politische und rechtliche Fixierung für das neue Staatswesen sein. Die Hoffnungen der Bevölkerung waren groß, weil in der Verfassung ein Gradmesser für die Ernsthaftigkeit des Umwandlungsprozesses in der Gesellschaft gesehen wurde. Bereits in der Entstehungsphase der neuen Verfassung bestätigte sich, daß zwar die politische Verantwortung im Lande von der Sozialdemokratie gemeinsam mit den bürgerlichen Demokraten wahrgenommen wurde, die alten Kräftekonstellationen aber noch einen erheblichen Einfluß auszuüben vermochten.

Durch Hugo Wendorff (DDP), der den ihm politisch nahestehenden Schweriner Rechtsanwalt Felix Löwenthal mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs betraute, wurde deutlich, in welche Richtung die Weichenstellung für den künftigen Kurs der Entwicklung in diesem mecklenburgischen Freistaat erfolgen würde. Mecklenburg-Schwerin sollte sich von einem halbfeudalen Ständestaat zu einer modernen Gesellschaft entwickeln und damit seinen Platz im föderalen System der ersten deutschen Republik einnehmen. Das war im Grunde auch eine eindeutige Absage an jegliche Experimente kommunistischer Kräfte.

Schon im Februar 1919 lag ein erster Entwurf der Verfassung vor. In einer Reihe grundsätzlicher Aussagen glich er der demokratischen Verfassung des Jahres 1849. Gegenüber dem bis dato gültigen "Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich" bedeutete er eine generelle Abkehr von bisherigen feudalen Strukturen. Die Kompliziertheit der Situation bestand nun darin, daß einerseits der Bedarf nach praktischer Veränderung außerordentlich groß war, andererseits Kontinuität in der Entwicklung, beispielsweise in den Eigentumsverhältnissen gewahrt werden sollte. Deshalb mußte die Verfassung das Ergebnis nicht nur eines Kompromisses der politischen Gruppierungen, sondern auch verschiedener Inhalte sein. Der Bruch mit dem bisherigen System sollte zwar stattfinden, aber nicht für den Preis eines möglichen wirtschaftlichen und sozialen Chaos. Eine Gesellschaft grundlegend neu zu ordnen, brauchte Zeit.

Die hoch gesteckten Ziele der demokratischen Parteien, wie Sozialisierung wichtiger Bereiche der Wirtschaft, Mitbestimmung breiter Volkskreise bei grundlegenden

Entscheidungen in der Entwicklung des Landes und der Verwaltung der Kommunen, Verankerung von Grundrechten der Bürger sowie Sicherung eines größtmöglichen sozialen Ausgleichs in der Gesellschaft erschienen im Verfassungsentwurf nicht in der Deutlichkeit, wie sie es sich ursprünglich vorgestellt hatte. Die weiteren Beratungen im Verfassungsausschuß und im Landtag würden also wesentlich dadurch bestimmt werden, wie es gelänge, Kompromisse in grundsätzlichen, vor allem für die Sozialdemokraten unverzichtbaren Fragen zu finden. Man konnte davon ausgehen, daß es zwischen beiden Regierungsparteien einen Grundkonsens im Bezug auf die parlamentarische Demokratie, sowie auch in der globalen Zielsetzung künftiger Entwicklung gab. Ob das jedoch ausreichte, um zu den erforderlichen praktischen Vereinbarungen zu gelangen, mußte sich erst noch erweisen. Der Wille hierzu war vorhanden. "Wir wollen unser Mecklenburg und unser Heimatland zu einer Stätte ausbauen in dem sich alle wohl fühlen. Wir wollen, soweit es menschlich möglich ist, dafür sorgen, daß Not und Elend in dem Sinne nicht mehr vorhanden sind."⁹ Angesichts der riesigen Probleme, die es in nahezu allen Bereichen der Gesellschaft gab, war dies eine nahezu utopisch anmutende Zielsetzung.

Alle im Landtag vertretenen Parteien waren angehalten, die Interessen ihrer Wähler zu vertreten. Die Bandbreite reichte von Arbeitern und Bauern bis zu Großgrundbesitzern und Industriellen. Damit waren harte Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Das Kräfteverhältnis im Landtag schloß von vornherein ein Diktat einer Gruppe gegenüber allen anderen aus. Einig war man sich bei den Koalitionsparteien darüber, daß dem privaten Eigentum in der Verfassung eine Schlüsselrolle eingeräumt werden müsse, weil damit die zentrale Aussage über Charakter und Inhalt der neuen Ordnung getroffen wird.

"Unverletzlich ist das Eigentum," heißt es im Artikel 10 der Verfassung. "Dem Staat steht das Enteignungsrecht am Grund und Boden und den Bodenschätzen, sowie an privaten Rechten zum Wohl der Allgemeinheit gegen Entschädigung zu."¹⁰ Damit war nicht nur der private Besitz an Produktionsmitteln, Grund und Boden garantiert und geschützt, sondern auch die Tendenz der politischen und wirtschaftlichen Zukunft des Freistaates festgelegt. Mit der Aufnahme des "Enteignungsrechts" sollten nicht nur übergeordnete staatliche Interessen gewahrt, sondern auch Willkür, wie sie die Menschen lange Zeit zu spüren bekommen hatten, ausgeschlossen werden. Aber noch eine weitergehende Absicht war damit verbunden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, je nach Notwendigkeit und Bedarf, die Sozialisierung sowie eine möglichst breit angelegte Siedlungspolitik zu verwirklichen. Da allerdings Enteignungen nur durch das Parlament erlaubt und gegen Entschädigung erfolgen durften, waren von vornherein Grenzen gesetzt, denn die Wahrscheinlichkeit, daß der Staat nicht sobald über die hierfür

9 Vgl. Hermann Lüdemann. Verhandlungen des Verfassungsgebenden Landtages. 5. Sitzung, 27. Febr. 1919, Sp. 88.

10 Vgl. Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. In: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Jg. 1920, Nr. 92, S.655.

erforderlichen umfangreichen finanziellen Mittel und Möglichkeiten verfügen würde, war groß. Große Belastungen des Staates ergaben sich aus den Kriegsfolgen und nicht zuletzt auch aus der Abfindung des Großherzogs und seiner Familie. Dennoch hatten die Demokraten einen bedeutenden Erfolg mit der Durchsetzung des Enteignungsrechts errungen, das in den folgenden Jahren aber noch Gegenstand weiterer heftiger Debatten sein sollte.

Insbesondere die Sozialdemokratie, die in Mecklenburg vor dem Krieg keine Möglichkeiten hatte, sich in Regierung und Verwaltung des Landes und der Kommunen einzubringen, wollte nun in der neuen Verfassung das Recht des Zugangs zur politischen Verantwortung als ein Grundrecht endgültig verankern, und damit vor allem die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Politik und Wirtschaft sichern. Der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Wilhelm Kröger (SPD) bemerkte hierzu: "Sie werden verstehen, wenn ganz besonders die Arbeiterschaft, die Arbeiter Mecklenburgs an diesem Verfassungsentwurf oder an dem jetzt entstandenen Zustand ein gewaltiges Interesse hat."¹¹

Neben der aktuellen Aufgabe, der Ausgestaltung eines demokratischen Staatswesens, sollten zugleich weitergehende Möglichkeiten für eine freiheitlich-demokratische Ausgestaltung des Landes geschaffen werden, um damit auch den Mechanismus des parlamentarischen Systems zu erweitern. Weder die bürgerlichen Demokraten noch die Sozialdemokraten wollten die Verfassung mit wirklichkeitsfremden Utopien belasten. Für linke sozialistische "Spielereien" waren sie nicht zu haben.

Ebenso erfolgte eine klare Absage an das monarchisch-ständische System mit dem Bekenntnis zum Prinzip der Volkssouveränität. An die Stelle des Großherzogs rückte das Volk zum obersten Souverän auf. Künftig sollte niemand mehr über ihm stehen. Deshalb bestimmte der Artikel 24: "Die Staatsgewalt liegt beim Volke." Über die demokratischen Mechanismen und Institutionen sollte das Volk diese Staatsgewalt ausüben. Demokratie in Einheit von freien und geheimen Wahlen, Parlamentarismus sowie Mitbestimmung in den Kommunen waren Säulen, über die jeder Staatsbürger das Recht erhielt, am Prozeß der Machtausübung teilzunehmen, zumindest war das die theoretische Vorgabe.

Die Wahl der Volksvertretungen vom Landtag bis zu den Gemeindevertretungen war nicht nur gegenüber der bisher geübten Praxis, in der eine Wahl des Landtags überhaupt nicht vorgesehen war, ein Fortschritt, sondern Grundlage für das Funktionieren einer Vertretungsdemokratie. Julius Asch (SPD), erster Präsident des Landtages von Mecklenburg-Schwerin, bezeichnete das Wahlrecht in der Verfassungsdiskussion als eines der wichtigsten Grundrechte der Bürger, das nun im Ergebnis der Revolution Realität werden konnte. "Früher ist er (der Landtag)

11 Vgl. Wilhelm Kröger, Verhandlungen des Verfassungsgebenden Landtages. 4. Sitzung, 26. Febr. 1919, Sp. 44.

hervorgegangen auf Grund alter sogenannter verbriefter Rechte, aufgebaut auf Besitz, Adel usw. Die heutige Versammlung ist gewählt auf Grund eines Wahlrechts, das wohl als das freieste der Welt zu bezeichnen ist."¹²

Die demokratischen Parteien hatten innerhalb weniger Monate weit mehr an gesetzgeberischem Fortschritt bewirken können, als das in Jahrzehnten vorher in Mecklenburg möglich war. Mit dem republikanischen Staat erhofften sie, das entscheidende Machtinstrument zu besitzen, mit dem die sozialen Prozesse in der gewünschten Form gelenkt werden könnten. Erleichtert stellte Wilhelm Kröger fest: "Wir sind deshalb außerordentlich erfreut, daß der jetzige uns vorgelegte Verfassungsentwurf nicht nur die republikanische Staatsform vorsieht, sondern außerdem sich auf weitester demokratischer Grundlage aufbaut."¹³ Eine solche Staatsform hatte in der Konzeption beider Regierungsparteien eine überragende Bedeutung, weil sie den Staat als überparteiliches Organ und nicht nur schlechthin als Verwaltungsinstrument betrachteten. Der Blick war darauf gerichtet, ein Staatswesen zu schaffen, das rigoros mit der monarchisch-ständischen Vergangenheit zu brechen in der Lage sein würde, um den grundlegenden Wandel hin zu einer demokratischen Gesellschaft in Gang zu setzen.

Wichtige funktionale Organe des Staates waren Landtag, Regierung und Justiz. Ein in der Verfassung verankerter staatsrechtlicher Grundsatz bestand in der Unabhängigkeit dieser Institutionen voneinander. Legislative, Exekutive und Jurisdiktion waren nicht mehr wie im Ständestaat als Einheit vom Willen einer übergeordneten Macht abhängig, sondern selbständig, wobei jede Seite eigenständig ihre spezifische Funktion zu erfüllen hatte. Bürgerliche wie Sozialdemokraten erblickten in der Gewaltenteilung eine wichtige Garantie dafür, daß es niemals wieder zu absoluten bzw. ständischen Herrschaftsformen kommen würde. Besonders unter diesem Aspekt hatten die Parlamentarier sich die fortschrittlichsten Verfassungen demokratischer Länder des Westens zur Grundlage ihrer eigenen Überlegungen gemacht, weil Freiheit und Demokratie nach ihrer Auffassung hier verfassungsmäßig garantiert und sich praktisch bewährt. Nach Auffassung von demokratischen Kräften würde "das Schicksal Deutschlands und namentlich Europas nicht im Osten entschieden, sondern es hängt ab von den großen Entwicklungen im Westen, der Entwicklung der Demokratie und des Sozialismus des Westens."¹⁴

Eine weitere Auffassung bestand darin, den Staat als ein rein überparteiliches Organ zu betrachten, das die Interessen des ganzen Volkes vertritt und nicht mehr wie in der Vergangenheit als Instrument der Klassenherrschaft. Die Vision von einem Volksstaat alter sozialdemokratischer Prägung spielte dabei noch eine gewisse Rolle. Die Schaffung einer neuen staatlichen Ordnung war von prinzipieller Bedeutung für die Erreichung neuer grundlegender Strukturen in der Gesellschaft.

12 Vgl. Julius Asch, A.a.O. 1. Sitzung, 21. Febr. 1919, S. 4.

13 Vgl. Anm. 11, Sp. 44.

14 Vgl. Protokoll des Parteitag der SPD in Berlin 1924, S. 168.

In der Frage der Staatsauffassung gab es zwischen Sozialdemokraten und bürgerlichen Demokraten recht weitgehende Gemeinsamkeiten, ging es doch darum, eine liberale und fortschrittsfördernde Gesellschaft in Mecklenburg aufzubauen. Die Sozialdemokraten hatten hierfür entscheidende ideologische Vorleistungen erbracht, wie beispielsweise die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit bürgerlichen Parteien, die uneingeschränkte Bejahung eines gesellschaftlichen Pluralismus, der den Status quo unterschiedlicher Ideologien und Weltanschauungen akzeptierte. Das folgerichtige parteipolitische Ergebnis war: "Der wachsenden Abhängigkeit der SPD von rechts entsprach die Feindschaft, die ihr von links entgegenschlug."¹⁵

Eine tiefe Abneigung gegenüber dem Obrigkeitsstaat und das Eintreten für ein demokratisches Funktionieren von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion unter Berücksichtigung der herausgehobenen Stellung des Landtages, verband die SPD mit den liberalen Kräften des Bürgertums. Friedrich Witte, ein führender Politiker der DDP, gab diesen gemeinsamen Auffassungen wie folgt Ausdruck: "In früheren Zeiten hielt die Volkswirtschaft den Satz von der Trennung der Gewalten, in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für einen notwendigen und bindenden Satz. Diesen Grundsatz der Trennung hat zuerst der französische Philosoph Montesquieu ausgesprochen. Diese Trennung war durchführbar in einer Zeit, in welcher die Verwaltung eine verhältnismäßig einfache war, zum Beispiel im alten Obrigkeitsstaat. In dem Augenblick, wo die Bedeutung der öffentlichen Gewalt eine ganz ungeheure wurde, wo die innere Einheit in dem Aufbau der Gesetze und in ihrer Ausführung notwendig sich erwies, war diese Trennung der Gewalten widersinnig. Vor allen Dingen ist für jeden Landtag notwendig eine echt demokratische Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung."¹⁶

Indem der Landtag zum alleinigen Gesetzgeber durch die Verfassung bestimmt wurde und zugleich die Kontrolle über die Regierung ausüben hatte, die ihrerseits dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig war, wurde ihm eine gewichtige Stellung eingeräumt. Dies entsprach der demokratischen Auffassung, daß so der Bevölkerung des Landes ein indirekter Einfluß auf die politische Entwicklung gesichert sei, denn das Volk "übt unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen, mittelbar durch die in der Verfassung bestimmten Organe" die Macht aus. Dieses Vorhaben, so bedeutungsvoll und demokratisch es auch war, konnte nur in Ansätzen verwirklicht werden, da hierfür weitaus mehr Akzeptanz und Loyalität gegenüber den Interessen der jeweils anderen sozialen Gruppen notwendig gewesen wäre. Dem Volk unter demokratischen Verhältnissen zu dienen, konnte nur den demokratischen Parteien vorbehalten sein. Mit der NSDAP, der DNVP und der KPD gab es bedeutende politische Kräfte, die unversöhnlich und kämpferisch gegen das demokratische System eingestellt waren.

¹⁵ Vgl. Anm. 1, S. 130.

¹⁶ Friedrich Karl Witte. Verhandlungen des Verfassunggebenden Landtages. 5. Juni 1919. 23. Sitzung, Sp. 810.

Die Verfassung legte fest, daß das Staatsministerium nicht nur durch den Landtag kontrolliert, sondern auch von ihm gewählt und gegebenenfalls auch von ihm wieder abberufen werden konnte. Die Wahl der Staatsminister erfolgte auf Zeit. So unangenehm dies für eine regierende Partei auch sein mochte, wenn der von ihr gebildete Regierung das Vertrauen entzogen wurde, war es doch ein wichtiges demokratisches Regulativ.

Eine grundsätzliche Befürwortung demokratischer Formen in der Machtfrage, in dem vom Parlamentarismus getragenen System, sollte für alle politischen Richtungen Anreiz sein, Bestmögliches für das Wohl der Bevölkerung zu leisten und einzige Möglichkeit, die Gunst der Wähler zu erringen. Im Parlament vertreten zu sein oder gar der Regierung anzugehören, dürfe nach Auffassung der demokratischen Kräfte nur durch die freie Entscheidung der Wähler herbeigeführt werden. Hieraus ergab sich ihre Haltung, konsequent dafür einzutreten, dem Landtag eine dominierende Stellung im Staat einzuräumen. Entgegengesetzte Auffassungen hierzu gab es insbesondere bei den Deutschnationalen und bei kleineren Parteien, wie der Deutschen Volkspartei und der KPD. Der Sozialdemokrat Julius Asch begegnete deren Einwand, daß unter Umständen ein Machtmißbrauch stattfinden oder Parteipolitik die sachliche Arbeit des Parlaments behindern könnte, mit den Worten: "Ich sehe darin gar keine Gefahr. Die Mehrheit wird eben Vertreter ihrer Anschauungen bevorzugen, ja, das ist ganz selbstverständlich."¹⁷ Es hänge einzig davon ab, wie souverän die Abgeordneten ihr Mandat ausüben würden.

Wiederholt brachten Parlamentarier der demokratischen Parteien zum Ausdruck, daß es keineswegs ausgeschlossen wäre, Teile der Bevölkerung zu manipulieren oder mittels Versprechungen besonders in Zeiten des Wahlkampfes zu täuschen. Solche Situationen sollte es in Mecklenburg wiederholt geben. Schon die Wahlen zum Ersten Ordentlichen Landtag zeigten, daß die Gunst der Wähler in starkem Maße von ihren unmittelbaren Lebensbedürfnissen und Interessen abhängig sind, denn das Resultat der Bemühungen von Sozialdemokraten und bürgerlichen Demokraten, dem Land eine zukunftsorientierte Verfassung zu geben, wurde nicht nur nicht honoriert, sondern z.T. empfindliche Verluste, die beinahe die Regierungsfähigkeit kosteten, mußten hingenommen werden. Es gelang zwar im ersten Jahr nach der Revolution, daß es weder zu einer weiteren Revolutionierung der gesellschaftlichen Prozesse im Sinne gewaltsamer Durchsetzung klassenkämpferischer Ziele kam, noch zu einer Restauration monarchistisch-ständischer Verhältnisse. Dennoch, es wurde nur wenig von dem erreicht, was man in den Tagen der Revolution erträumt hatte. "Wenige Monate nach dem Umsturz fiel es selbst großen Teilen der Sozialdemokratie schwer, sich in der Republik wiederzuerkennen, die aus dem Umsturz hervorgegangen war."

¹⁷ Vgl. Anm. 12. 4. Sitzung, 26. Febr. 1919, Sp. 51.

Die Rechtsparteien profitierten aus den Fehlern der Regierung und aus der schwierigen wirtschaftlichen Lage nach dem Krieg. "Ich behaupte auf Grund dieser Tatsachen," heißt es in einer Analyse der Landtagswahl durch Johannes Stelling (SPD), "daß von einem wahren Ausdruck des Volkswillens und der Volksmeinung nach einer solchen bewußten Täuschung der Wählerschaft in Stadt und Land in Mecklenburg nicht die Rede sein kann und daß die Herren, die sich in der Frage der Regierungsbildung auf den Willen des Volkes berufen haben, diesen Willen des Volkes für sich proklamieren."¹⁸ Dennoch glaubten die Demokraten an die Fähigkeit der Mehrheit der Bevölkerung zur vernünftigen Entscheidung.

Mit dem verfassungsmäßig garantierten Recht einer Volksabstimmung erhielt die Bevölkerung Mecklenburgs erstmals die Möglichkeit, auch auf direktem Wege in den Verlauf der politischen Entwicklung des Landes einzugreifen. Das war ein bedeutender Erfolg gegenüber den konservativen Parteien. Insbesondere die DNVP wollte verhindern, daß der Volksentscheid in die Verfassung aufgenommen wird. Sie waren der Meinung, daß die Wirksamkeit eines solchen Referendums nur begrenzt, die Kosten aber sehr hoch seien. Das waren aber nicht ihre wahren Gründe. Sie hielten das Volk nicht für befähigt, in Situationen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, die richtige Entscheidung zu treffen. Hinzu kam ein tiefes Mißtrauen gegenüber der Bevölkerung. In den Jahren bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten kam es zu keiner Volksbefragung, obwohl es einige Anlässe hierfür gegeben hätte. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament wäre allerdings erforderlich gewesen, um den erforderlichen Parlamentsbeschluß herbeizuführen, was bei den wechselnden Mehrheiten zweifellos ein Problem war.

Zu den größten Errungenschaften der neuen Verfassung zählte zweifellos die rechtliche Fixierung der kommunalen Selbstverwaltung. Die demokratischen Parteien legten einen besonderen Wert darauf, die Verwaltung in den Städten und Gemeinden unter Beteiligung der Bevölkerung zu gewährleisten. Artikel 64 der Verfassung legte fest, "(...) den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu." Selbstverwaltung schloß ein, daß Vertretungskörperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl bestimmt wurden. Damit erhielten die Kommunen das Recht, in ihrem Territorium zu lösende Aufgaben von Vertretern ihres Vertrauens auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu erfüllen. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und direkten Einbeziehung der Menschen in den Entscheidungs- und Verwaltungsprozeß waren wichtige Beweggründe, trotz einer heftigen Gegenwehr auf die Selbstverwaltung als Grundprinzip der Demokratie zu bestehen. Mit der Abschaffung des Obrigkeitsstaates durfte es auch keine andere Alternative mehr geben in einer Gesellschaft, die auf die Initiative und Mündigkeit ihrer Bürger setzt.

¹⁸ Vgl. Johannes Stelling, Verhandlungen des Ersten Ordentlichen Landtages, 29. Juli 1920. 6. Sitzung, Sp. 75.

Selbstverwaltung sollte jedoch nicht im Sinne absoluter Selbständigkeit begriffen werden. "Die Selbstverwaltung kann nur Sinn haben, wenn sie nach einheitlichen Grundsätzen im Lande und im Reich gehandhabt wird. Diese Richtlinien müssen für die Stadt- und Landgemeinden maßgebend sein. Eine solche Selbstverwaltung, daß jede Gemeinde frei als Republik herrscht, wünschen wir nicht."¹⁹ Deshalb gab es auch eindeutige Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Selbstverwaltung und Auftragsrecht übergeordneter Leitungen. Das Prinzip der Selbstverwaltung war aber nur zu verwirklichen bei wirtschaftlicher und finanzieller Selbständigkeit der Kommunen. Mit der Gewährung des Steuerrechts war hierfür eine wichtige Voraussetzung geschaffen, wenngleich die Mittel niemals ausreichend waren. Das Recht zur Kreditaufnahme war deshalb eine notwendige Ergänzung im System kommunaler Selbstverwaltung.

Für Mecklenburg-Schwerin war es charakteristisch, daß trotz Landtagsmehrheit der demokratischen Parteien, die endgültige und vollständige Durchsetzung des Prinzips der Selbstverwaltung erst nach Jahren möglich wurde. Am deutlichsten zeigte sich das in dem Beharren rechter Kräfte auf Beibehaltung von Drosteien als einflußreiche staatliche Institutionen in den Ämtern. Bis zum Jahre 1928 hatten die von der Landesregierung bestellten Landdroste neben den gewählten Amtshauptmännern eine wichtige Aufgabe in der Machtbalance auf Kreis- und Gemeindeebene wahrzunehmen. Ihm unterstanden direkt solche wichtigen Bereiche der Verwaltung wie Ortspolizei und Schulbehörde. Da die Drosteibeamten nicht gewählt, sondern berufen wurden, waren sie auch nicht gegenüber der Bevölkerung rechenschaftspflichtig, sondern einzig und allein den Anweisungen der Landesregierung unterworfen. Nicht nur, daß damit eine bedeutende Einschränkung der Selbstverwaltung gegeben war, der Staat hatte sich damit den direkten Einfluß auf die Lösung lebenswichtiger Aufgaben auf kommunaler Ebene erhalten.

Die neue Qualität der Verfassung fand in der Aufnahme von Grundrechten für die mecklenburgische Bevölkerung einen bedeutenden Niederschlag. Erstmals erhielten die Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit sowie Vereinsbildung. Diese Rechte wurden im Rahmen konkreter Gesetzlichkeit gewährt. Die demokratischen Kräfte beabsichtigten, indem sie sowohl im Verfassungsausschuß als auch in den Plenardebatten dafür eintraten, daß die bürgerlichen Rechte und Freiheiten im weiteren Sinne den Rahmen für die Entwicklung der Persönlichkeit darstellen, zugleich eine Identifikation der Bürger mit dem Staat zu ermöglichen. Der Staat sollte für sie nicht mehr eine sie beherrschende fremde Macht darstellen, sondern ihr Interessenvertreter, der sich insbesondere für die Wahrung ihrer Grundrechte einsetzt. Obwohl es in den folgenden Jahren durchaus positive Ansätze hierfür gab, wurde diese Aufgabe im praktischen Leben niemals gänzlich erfüllt. Dazu hätte es grundsätzlicher Wandlungen in der Gesellschaft bedurft, wie beispielsweise einen stärkeren Eingriffs in die Eigentumsstruktur der

¹⁹ Vgl. Carl Moltmann, Verhandlungen des Zweiten Ordentlichen Landtages. 45. Sitzung, 29. März 1922, Sp. 1738.

Wirtschaft, einer durchgreifenden Justizreform oder der Erneuerung von Verwaltungsinhalten sowie auch größerer Teile der Beamtenschaft, für die es jedoch niemals eine ausreichende Mehrheit im Parlament gegeben hätte, abgesehen davon, daß die Regierungsparteien in dieser Frage z.T. erhebliche unterschiedliche Standpunkte vertraten.

Mit Nachdruck bestand die sozialdemokratische Fraktion gegen den heftigen Widerstand der Deutschnationalen auf Religionsfreiheit und Trennung von Kirche und Staat. "Es gibt keine Staatskirche", heißt es im Artikel 17 der Verfassung. Schon die Einleitung erster praktischer Veränderung zeitigte Auswirkungen auf die in Jahrhunderten gewachsenen Beziehungen zwischen Staat und Kirche und auch auf die Bildung und Erziehung der jungen Generation, bis hin zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen.

Da es angesichts der Macht der Kirche nicht gelang, deren Einfluß auf Staat und Politik gänzlich auszuschalten, war es schon ein Erfolg, den Prozeß der materiellen und geistigen Trennung in Gang gesetzt zu haben. In einem Land wie Mecklenburg mußte das zwangsläufig heftige Reaktionen der Kirche aber auch bei Teilen der Bevölkerung auslösen. Religionsfreiheit war ein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht. Jeder Bürger erhielt die Möglichkeit zur eigenen Entscheidung, ob er selbst oder seine Kinder konfessionsgebunden oder atheistisch leben wollten. Praktisch jedoch war es keineswegs so einfach, dieses Recht auch zu verwirklichen.

Das Verhältnis der Bürger zum Staat und seinen Behörden wurde nicht unwesentlich davon bestimmt, in welchem Maße der einzelne der Bürokratie ausgeliefert war. Deshalb bestanden die Demokraten auf das verfassungsmäßige Recht der Beschwerde gegen Willkür und erniedrigende Behandlung durch Behörden und Beamte. Rechtsschutz sollte künftig durch die Einrichtung und Tätigkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet sein. So bedeutsam wie die Aufnahme des Beschwerderechts in die Verfassung auch war, blieb es doch nur eine formale Garantie, denn im täglichen Leben hatte weiterhin vielfach die Bürokratie die Macht, und es bedurfte noch langwieriger Auseinandersetzungen im Parlament sowie entsprechender konkreter gesetzlicher Regelungen, um hier eine Änderung wenigstens einzuleiten. Die fast vollständige Belassung der Beamten in den Verwaltungen erwies sich auch in der Frage des Umgangs mit den Menschen und ihren Anliegen oft als ein Nachteil, zu tief waren Ständesdünkel und Obrigkeitdenken in ihnen verhaftet, als daß sie problemlos abgelegt werden konnten.

Ein sehr wichtiger Bereich, mit substantiellen Veränderungen, war das Schulwesen. Indem Schulpflicht zum Gesetz erhoben wurde, sollte auch in Mecklenburg-Schwerin das Ende niedriger Bildung für die Mehrheit des Volkes sowie eine Möglichkeit der Weiterbildung der bisher benachteiligten ärmeren Schichten, der Bevölkerung insbesondere aus der Arbeiterschaft, eingeleitet werden. Hier waren tiefgreifende vordergründig ideologisch determinierte Auseinandersetzungen mit

den Rechtskräften zu führen. Mit dem Versuch der Aufhebung von Privilegien in der Bildung für die Oberschicht der Gesellschaft wurde ein empfindlicher Nerv dieser Kreise getroffen und sie waren keineswegs bereit, kampfflos ihre Vorrechte aufzugeben.

Bedeutendes wurde in der Lehrerbildung mit dem schrittweisen Übergang zur universitären Ausbildung eingeleitet. Auch die Unentgeltlichkeit von Lernmitteln für Minderbemittelte, sowie eine differenzierte Begabtenförderung war für mecklenburgische Verhältnisse eine fundamentale Neuerung im Bildungswesen.

Die Rechtsprechung erhielt nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten einen neuen Stellenwert in der Gesellschaft. Artikel 23 erklärte: "Die Gerichte sind unabhängig. Sie sprechen im Namen des Volkes nach den Gesetzen Recht."²⁰ Das bedeutete gegenüber der Justizpraxis des Ständestaates eine generelle Erneuerung. Die Gleichbehandlung aller Bürger nach einer einheitlichen Gesetzlichkeit und nicht mehr nach Land-, Stadt- und Lehensrecht gehörte zu den herausragenden verfassungsmäßigen Veränderungen demokratischer Rechtsprechung, wie sie bereits in der mecklenburgischen Verfassung von 1849 beabsichtigt aber auf Grund der bereits angeführten Umstände niemals in Kraft gesetzt wurde. Diese Gleichbehandlung sollte nun unter demokratisch-republikanischen Bedingungen Anwendung finden. Ein solches Rechtsverständnis entsprach der Auffassung von einer Rechtsprechung, die künftig allein dem Gesetz verpflichtet sein sollte. Da die Gesetzgebung bei dem gewählten Landtag lag, wurde also formal die Einheit von Volk, Gesetz und Recht hergestellt. Ein Schwerpunkt lag nun in der Herbeiführung unabhängiger Gerichte und Richter, eine Aufgabe, die zu ständigen Auseinandersetzungen im Landtag führten, da es besonders in diesem sensiblen Bereich des Staates eine große Nachsicht gegenüber alten Strukturen und Richtern gab. Recht und Gesetz galt es nun im Gerichtsalltag für alle Teile der Bevölkerung spürbar in Übereinstimmung zu bringen.

Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit befanden sich auch in der Jurisdiktion keineswegs in Übereinstimmung. Nicht nur, daß die einflußreichen und mächtigen Großgrundbesitzer eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Gerichte darstellten, auch die in ihrem Amt belassenen Richter und Beamten brachten ihre konservative Gesinnung und nicht selten republikfeindliche Haltung zum Ausdruck. Das entsprach ihrer bisherigen sozialen Herkunft und politischen Haltung, so daß eine Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit zwar als Verfassungsgrundsatz gegeben war, in Wirklichkeit jedoch oft genug "Klassenjustiz", wie es die Sozialdemokraten nannten, geübt würde. Auf diese Tatsache machte Hermann Lüdemann in Erkenntnis dieser Zusammenhänge aufmerksam. "Auf eines aber möchte ich noch hinweisen, nämlich auf die Tatsache, daß unsere sogenannten Volksgerichte, die Schwurger-

²⁰ Vgl. Anm. 10, S. 657.

mengesetzt werden, wie es früher der Fall war.
er Auslassungen in die Hand zu nehmen."²¹

y von Rechtsparteien wurde der Konservatismus
g forciert. Im Namen des Volkes Recht zu spre-
dsatz forderte, wurde z.T. auf das größtente
sich beispielsweise die Aburteilung der Verant-
in Mecklenburg-Schwerin. Das veranlaßte die
a auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen.
Hans Fuchs (SPD) die Lage in der Justiz, um
Veränderung bewirkt werden mußte. "Für uns
tztanzwendung, die wir ziehen müssen, daß, wenn
Macht erlangen - und das wird ja höchstwah-
dann dazu übergehen, wirklich einmal aus dem
en Richterstand einen objektiven Richterstand zu
r noch deutlicher. "Wir müssen es ablehnen, daß
reaktionär eingestellt sind, in ihrer Amtsführung
druck bringen gegenüber denjenigen Staatsbür-
22

iften geforderte vorurteilsfreie Rechtsprechung
nden im Freistaat Mecklenburg-Schwerin nur in
lehr noch, die Rechtsparteien verstärkten ihre
ze der Verfassung zu verwässern und auszuhöh-
ie Feststellung Henneckes (SPD) zu verstehen:
Entwicklung nach der Revolution. Der augen-
ichnet dadurch, daß einige Parteien den Abbau
dieser Verfassung, die zu lesen für jeden ein
."²³ Für die Gegner der Verfassung war das
das demokratische System und sehnten sein Ende
zwischen Deutschnationalen, Nationalsozialisten

monatiger intensiver Arbeit im Verfassungsaus-
1920 in 3. Lesung mit der erforderlichen Zwei-

Verfassungen Deutschlands. Neben den liberalen Kräften des Bürgertums hatten
zweifellos die Sozialdemokraten hieran einen entscheidenden Anteil. Die Verfas-
sung widerspiegelte die Notwendigkeit drängender gesellschaftlicher Veränderun-
gen und nicht zuletzt auch das Bedürfnis der Menschen nach Freiheit und Demo-
kratie. Trotz oder gerade wegen der schon sprichwörtlich gewordenen historischen
Rückständigkeit in Mecklenburg war das Interesse daran, diese möglichst rasch zu
überwinden, besonders groß und dominierte das politische Verhalten der demokrati-
schen Parteien.

Die erklärten Gegner der parlamentarischen Demokratie und der Verfassung
bemühten sich bei allen sich bietenden Gelegenheiten im Landtag, beständig an der
Einschränkung einmal gewährter Rechte zu arbeiten. "Es scheint modern zu wer-
den, die in der Verfassung verankerten Rechte der mecklenburgischen Bevölkerung
einzuschränken."²⁴ Obwohl sich besonders die sozialdemokratische Fraktion
dagegen zur Wehr setzte, konnte letztlich ihre Demontage nicht verhindert werden.
Nicht unerheblich trugen Sozialdemokraten und Demokraten durch Inkonsequenzen
in ihrer eigenen Politik selbst dazu bei, den Rechtsparteien dabei den erforderlichen
Spielraum zu gewähren und eine Politik der Demontage gegenüber der Republik
und ihrer Verfassung besonders in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre zu ver-
stärken. In Mecklenburg hatten diese Kräfte in gewisser Weise ein Experimentier-
feld, weil hier die Konzentration republikfeindlicher Gruppen, insbesondere in
Gestalt des ostelbischen Junkertums, nicht nur erhalten, sondern sogar noch durch
den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der zwanziger Jahre gestärkt war.
Die Politik der Tolerierung gegenüber der deutschnationalen Regierung Eschenburg
1929 bis 1932 war für die Sozialdemokratie geradezu verhängnisvoll. Das Dilemma
dieser Politik wurde besonders deutlich in einer Situation, wo es eigentlich darauf
ankam, Konsequenz zu zeigen. Eine Erklärung hierfür bestand in der allzu berech-
tigten Sorge um die Existenz der parlamentarischen Demokratie. "Mit Rücksicht
auf den gewaltigen Erfolg der NSDAP bei der Reichstagswahl am 14. September
1930 duldete die SPD seither im Reichstag (und auch im Landtag von Mecklen-
burg-Schwerin) eine Politik, die sie wirtschaftlich für falsch und verfassungsrecht-
lich für bedenklich hielt. Sie hoffte, auf diese Weise den Nationalsozialisten den
Zugang zur Macht zu versperren, ermöglichte aber zugleich einen Kurs, der durch
die Verschärfung der wirtschaftlichen Situation und die einseitige Lastenverteilung
zum Nachteil der weniger leistungsfähigen Schichten der Radikalisierung der

schen Staatswesens viele wertvolle Erfahrungen für die demokratische Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse erbrachte.

Nach Annahme der Verfassung konnte der Landtagspräsident ein Ergebnis würdigen, das nicht unerheblich die Verfassungsdiskussion 1946/47 beeinflussen sollte. "Trotz allem kann man die Behauptung aufstellen, das wir nicht nur fleißige, sondern auch außerordentlich schwierige Arbeit geleistet haben ... Und wenn heute in weiten Kreisen des Volkes diese Arbeit, die wir hier verrichtet haben, noch nicht anerkannt wird, so bin ich doch nicht im Zweifel, daß die Zeit und die Geschichte dermal einst noch unsere Arbeit zu würdigen wissen wird, die wir hier in Mecklenburg unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen haben durchführen müssen."²⁶

²⁶ Vgl. Wilhelm Kröger. Verhandlungen des Verfassunggebenden Landtages. 91. Sitzung, 28. Mai 1920, Sp. 2798.

Kontroversen in der Verfassungsdiskussion 1946/47

Nachdem sich im Ergebnis der Landtagswahl vom 20. Oktober 1946 erstmals wieder nach vierzehn Jahren ein aus der Abstimmung der Bevölkerung berufenes Parlament konstituiert hatte, war es an der Zeit, dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine neue Verfassung zu geben. In einigen Ländern der westlichen Besatzungszonen war die Verfassungsdiskussion bereits in vollem Gange, denn die fehlende Zentralstaatlichkeit erforderte auf Landesebene die Schaffung einer Gesetzlichkeit, die bislang nur durch Befehlsgewalt der Besatzungsmächte gegeben war. Dabei war klar, daß eine Landesverfassung nur begrenzte Wirkung haben würde, da die wesentlichen hoheitlichen Rechte des Landes durch die Sowjetische Militäradministration wahrgenommen wurden.

In seiner 2. Vollsitzung am 10. Dezember 1946 behandelte der Landtag in einem Punkt seiner Tagesordnung: Ausarbeitung einer Landesverfassung. Es stellte sich dabei die Frage, ob die SED, die bei den Wahlen erfolgreichste Partei, dank der Vereinnahmung der SPD, stärkste Fraktion war auch bereit sein würde, sich zur Demokratie als Verfassungsgrundsatz zu bekennen. Im Wahlkampf hatte sie die bürgerlichen Parteien CDU und LDP heftig attackiert, um sich selbst als entscheidende Kraft bei der Bewältigung der Kriegsfolgen herauszustellen. "Die SED hat sich nicht gescheut, im verflochtenen Wahlkampf offen vor dem Volke zu erklären, daß sie für ihre Arbeit die volle Verantwortung übernommen hat."²⁷ Da die SED ihrer Rolle des Erfüllungsgehilfen der Besatzungsmacht gut nachkam, hatte sie auch nicht zu befürchten, daß ihre Mitglieder Repressalien ausgesetzt sein würden, es sei denn, sie waren ehemals Sozialdemokraten, die sich nicht der Parteidisziplin fügten oder an der demokratischen Gesinnung der Kommunisten ihre Zweifel laut äußerten.

Der Kampf der Kommunisten richtete sich nach den Wahlen, mit der Legitimation stärkste Partei im Landtag zu sein, in erster Linie gegen ihre Gegner aus dem bürgerlichen Lager. An deren Adresse richtete Warnke (SED) die Drohung: "Und wenn schmutzige Elemente sich als Demokraten tarnen, gegen eine demokratische Partei, wie die SED Vorwürfe erheben, um diese in Mißkredit zu bringen, nur zu dem Zwecke, der Reaktion das Feld wieder zu ebnen, dann wird die SED rück-

²⁷ Vgl. Johannes Warnke. Wir scheuen die Verantwortung nicht! In: MLH Schwerin. Mdl 1945 - 1952. Nr. 9.

sichtslos zupacken."²⁸ Wie sollte sich in einer solchen von Mißtrauen und Gewaltandrohung gekennzeichneten Situation eine demokratische Landesverfassung erarbeitet lassen? Das war eine schier unlösbare Aufgabe. CDU und LDP ließen sich in dieser Zeit noch von der Auffassung leiten, daß die SED sich, wenn auch mit Abstrichen, von den demokratischen Regeln der Parlamentsarbeit leiten lassen würde, zumal ihre Funktionäre die Demokratie geradezu beschworen. Die SED wolle mit "allen demokratischen Kräften aus dem Volke ehrlich zusammenarbeiten, weil das der richtige Weg ist, herauszukommen aus der furchtbaren Lage, in die das deutsche Volk durch Hitler hineingetrieben ist. Blockpolitik heißt die Zusammenarbeit aller demokratischen Kräfte,..." Dabei hatten die Kommunisten in der jüngsten Vergangenheit bereits zahlreiche Beispiele "ihrer Ehrlichkeit" geliefert:

Es ist heute nicht leicht nachzuvollziehen, inwieweit CDU und LDP die Blockpolitik der SED als Unterdrückung der Demokratie erfaßten. Hierzu bedarf es noch weiterer Forschungen in den Archiven dieser Parteien. Die Positionen der Parlamentarier dieser Parteien in der Diskussion zu Grundfragen der Verfassung im Verfassungsausschuß und auch in den Plenardebatten lassen vermuten, daß sie der SED in ihrer Haltung zur Demokratie keineswegs trauten. Die Art und Weise, wie die Bodenreform und die Vereinigung von KPD und SPD, sowie auch die großangelegte Entnazifizierung durchgeführt worden waren, mußten bei ihnen Befürchtungen für die Verfassungsdiskussion hervorrufen.

Der Parteivorstand der SED hatte als Vorschlag für alle Länder der Sowjetischen Besatzungszone nach Vereinbarung des "Zentralen Blocks der antifaschistischen Parteien" einen Verfassungsentwurf vorgelegt. Damit hatte man erreicht, daß die SED wichtige Vorgaben lieferte, die zwar Gegenstand der Diskussion sein sollten, aber dennoch eine wichtige Grundorientierung bedeuteten. Während die Abgeordneten der LDP den Entwurf der SED "als eine brauchbare Grundlage für die Arbeit an diesem Landesgrundgesetz" betrachtete, die zwar noch verschiedener "Abänderungen in formaler, redaktioneller und auch in materieller Hinsicht" bedurfte, hatte die Fraktion der CDU, als einzige in der SBZ entgegen zentraler Absprachen, einen eigenen Verfassungsentwurf eingebracht. Wichtigstes Motiv für sie war neben der Demonstration von Eigenständigkeit ihre Auffassung, daß den Menschenrechten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden müsse, als wie im Entwurf der SED geschehen. Carl Koch (CDU) begründete dies wie folgt: "Der Diktatur der verdammenswerten Welt der Vergangenheit setzen beide Entwürfe wahre und echte Demokratie gegenüber. Der Verneinung der Menschenrechte steht gegenüber die starke Bejahung derselben, der Gottlosigkeit der Gottesglaube, der Rechtlosigkeit ein unantastbares starkes Recht, der unterschiedlichen Behandlung der Rassen die Gleichberechtigung und der Schutz der Rasse. Nach der Zerstörung aller Werte baut die lebende Generation auf einem Neuland ein neues Haus und legt die Fundamente dieses stolzen Bauwerkes in dieser Verfassung nieder. Abgesehen von den aus der Natur der Sache sich ergebenden Bestimmungen weisen gewisse Teile des von der

28 Vgl. Ebenda.

CDU eingebrachten Entwurfs neue Gedankengänge auf. Jeder Deutsche soll in Freiheit und in Verantwortung vor Gott und seinem Gewissen seinem Volk und der Menschheit dienen. Dienst am Menschen ist die Berufung des Staates."²⁹ In der konkreten Auseinandersetzung zu einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfs erwies sich, wie recht sie damit hatten, Freiheit und Demokratie als unverzichtbare Maxime in die Verfassung aufzunehmen.

Der einstige Sozialdemokrat Erich Gniffke, als Verstärkung aus dem Zentralvorstand der SED für den Landtag kommend, entgegnete, daß er den Eindruck hatte, "als Herr Koch sprach, daß er nicht zu der Landesverfassung für Mecklenburg-Vorpommern, sondern zu einer Verfassung der zukünftigen deutschen Republik sprach." Ginge es nach der SED, so würden Grundrechte und Grundpflichten der Bürger erst in einer künftigen Verfassung für die deutsche Republik ihren Ausdruck finden. Das war ein ernster Angriff auf den Föderalismus, denn die SED wollte einen Zentralstaat ohne föderale Struktur. Das Land dürfte seine Verfassung jedoch nicht auf die Verwaltung reduzieren. Die Befugnisse und Landeshoheiten müßten trotz augenblicklicher Beschränkung durch den Besatzungsstatus demonstriert werden. Während die Verfassungen der Länder in den westlichen Besatzungszonen in Fortsetzung der staatlichen Ordnungsstruktur der Weimarer Republik den Föderalismus als Grundlage des Staatsaufbaus betrachteten, erfüllte gerade diese Tatsache die SED mit "größter Besorgnis".

In der Frage der föderalistischen Gestaltung eines künftigen einheitlichen deutschen Staates gab es grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen der bürgerlichen Parteien und der SED. "Wir betonen als Liberaldemokraten ganz klar, wie es neulich noch unser 1. Vorsitzender hier zum Ausdruck brachte, daß wir sture Unitaristen sind, allerdings im Sinne eines dezentralisierten Einheitsstaates."³⁰ Hier ging es nicht um den Streit in einer untergeordneten Frage, sondern um die Haltung in der Zukunftfrage Deutschlands. Welche staatliche Ordnung sollte dieses Deutschland bekommen? Eine Ablehnung des Föderalismus mit gleichzeitiger Betonung der Zentralstaatlichkeit, wie von der SED favorisiert, mußte notwendigerweise zur Folge haben, daß eine Abgrenzung zu den Ländern der Westzonen erfolgte, die auf die Fortsetzung des Weimarer Modells setzten. Albert Schulz (SED) betonte: "Es ist gewiß unsere Tragik, daß wir auch jetzt die staatliche Neuordnung beginnen müssen unter den Nachwirkungen eines folgenschweren Krieges." Hierzu zählte zuallererst die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die gegensätzlichen Interessen der Besatzungsmächte. Die Sowjetunion hatte ein elementares Interesse daran, die SBZ ihrem Gesellschaftssystem gleichzuschalten, wenn auch die Modalitäten hierfür nicht von vornherein feststanden. Deshalb konzentrierte sich die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung um den Födera-

29 Vgl. Carl Koch. Verhandlungen des Ersten Landtages Mecklenburg-Vorpommern. 2. Vollsitzung, 10. Dez. 1946, Sp. 68/69.

30 Vgl. Hellmut Sieglerschmidt. A.a.O., Sp. 73.

lismus auf die Frage nach der Errichtung einer demokratischen Republik oder des Sozialismus'sowjetischer Prägung.

Für Stalin und die deutschen Kommunisten war diese Frage in der SBZ bereits entschieden, lange bevor die Verfassungsdiskussion in den Ländern begann. Aber weder das politische Kräfteverhältnis zwischen den Parteien noch die Haltung der Bevölkerung hätten ein offenes Bekenntnis zur sozialistischen Alternative ohne ersthaften Einspruch zugelassen. Außerdem mußte die Sowjetunion gegenüber den westlichen Verbündeten gewisse Rücksichtnahmen beachten, denn nicht zuletzt ging es ihr um beträchtliche Reparationsleistungen aus dem westlichen Teil Deutschlands, auf die Stalin nicht verzichten wollte und angesichts der Zerstörungen in der Sowjetunion auch nicht konnte. Deshalb blieben die Kommunisten auch in der Verfassungsdiskussion bei ihrer Taktik, die Demokratie in Worten anzuerkennen, praktisch jedoch vollendete Tatsachen zu schaffen in Form der Weiterführung der "Entnazifizierung". Auch in dieser Phase gab es ehemalige Sozialdemokraten, jetzt als Mitglieder der SED, die noch nicht desillusioniert waren und sich in der Verfassungsdebatte entgegen ihren früheren Positionen nun gegen demokratische Grundprinzipien wandten. Auf einige dieser in harter Auseinandersetzung zwischen Abgeordneten der CDU und LDP sowie SED und VdgB debattierten Fragen soll im weiteren näher eingegangen werden.

Übereinstimmend wurde von allen im Landtag vertretenen Parteien betont, daß die Chance für eine staatliche Neuordnung günstig sei und daß diese eingebettet sein müßte in die zukünftige Struktur einer einheitlichen, demokratischen Republik. Dieser Neubeginn war jedoch nur möglich bei einer kritischen Neubewertung der jüngsten Geschichte, insbesondere der Weimarer Zeit. Man kam nicht an der Feststellung vorbei, daß die Verfassung von Weimar ganz zweifellos ein erheblicher Fortschritt war, teilweise "glänzend formulierte, gute Gedanken und Verheißungen" enthielt. Es käme aber bei einer Verfassung nicht auf die Worte an, sondern ob sie wirklich Eingang findet in das Leben des Volkes. "Und da zeigte sich nun der Mangel des Verfassungswerkes nach 1918. Neben der geschriebenen Verfassung gab es noch eine tatsächliche Verfassung, die von der geschriebenen weit entfernt war."³¹ Diese Wertung provozierte den Gedanken des Bessermachens, was die SED im Sinne ihrer klassenkämpferischen Position auch beabsichtigte.

Schulz nannte zwei Grundgedanken, die in der Verfassungsdiskussion eine Rolle spielen müßten: "Das erste ist der Gedanke der Einheit der deutschen Republik... Der zweite tragende Gedanke unseres Gesetzentwurfs ist, daß alle politische Macht dem Parlament vorbehalten sein soll."³² Da jedoch davon auszugehen sei, daß die Einheit vorerst nicht zu realisierbar wäre, müßte beabsichtigt werden, daß wenigstens in der Sowjetischen Besatzungszone eine möglichst große Einheitlichkeit der Länder hergestellt wird, wenn sich diese schon nicht über ganz Deutschland errei-

31 Vgl. Albert Schulz. A.a.O., Sp. 65.

32 Vgl. Ebenda. Sp. 66/67.

chen ließe. In dieser Frage gab es zwischen den Fraktionen des Landtages keine prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten. Die Kommunisten gaben sich geradezu als wichtigste Verfechter der Einheit, indem sie die bürgerlichen Fraktionen auf die im Zentralausschuß ausgemachte Strategie, die durch den Verfassungsentwurf der SED vorgegeben wurde, verwies. "Im Interesse einer guten Zusammenarbeit in den Ausschüssen, damit nicht dort erst wieder Mißverständnisse ausgekämmt werden müssen, wäre es deshalb notwendig, wenn Sie sich in Ihrer ganzen Arbeit auf Verbesserungsanträge zu dem SED-Entwurf einstellen würden, damit aber an dem Grundsätzlichen dabei nicht gerührt wird."³³

Von grundsätzlicher Art erwiesen sich aber die unterschiedlichen Positionen, z.B. welche Grundrechte der Bürger erhalten sollte, Rolle des Parlaments, Gewaltenteilung, Verwaltung und Beamtentum sowie im weitesten Sinne Machtfragen des Staates berührten. Sie ergaben sich aus dem Kontext gegensätzlicher Auffassungen von SED und bürgerlichen Parteien von einer zukünftigen sozialen und staatlichen Ordnung. Eine demokratische Republik, nach der Grundstruktur des Weimarer Systems, war für die Kommunisten undenkbar. Ihre Argumentation basierte darauf, daß Weimar notwendigerweise scheitern mußte, weil die Verfassung nicht mit den "tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen" übereinstimmte. Warnke, der zu den maßgeblichen Kräften in der SED gehörte, die die Demokratie aus der Sicht des Klassenkampfes zuallererst als Machtfrage verstanden, ging davon aus, daß, bevor man an eine lebensfähige Demokratie denken kann, erst einmal die tatsächliche Macht in der Gesellschaft besitzen muß. In der Sowjetischen Besatzungszone waren nach seiner Meinung hierfür die entscheidenden Voraussetzungen geschaffen worden:

- 1) durch die Bodenreform, die den Junkern und Großgrundbesitzern ihre Macht genommen hat.
- 2) durch die Enteignung der Nazis und Kriegsgewinnler und den Aufbau einer volkseigenen Wirtschaft und
- 3) durch den Abbau des unabhängigen Berufsbeamtentums und der Schaffung einer neuen demokratischen Verwaltung."³⁴

Während die SED eine relativ günstigen Ausgangssituation für ihre Argumentation besaß, war es für CDU und LDP viel schwieriger. Sie hatten der entschädigungslosen Enteignung des Großgrundbesitzes zugestimmt und auch nichts einzuwenden gehabt gegen die Enteignung der Kriegsgewinnler, und nicht zuletzt vermochten sie der kommunistischen Version vom Scheitern der Weimarer Republik wenig entgegenzusetzen. Vor allem aber war die SED Sprachrohr und Erfüllungsgehilfe der Besatzungsmacht, als eigentlicher Macht im Land. Erschwerend kam noch hinzu, daß die SED in ihren Reihen erfahrene Sozialdemokraten besaß, deren Fähigkeit geschickten Redens unbestritten war und damit die Emotionalität der Stunde zu

33 Vgl. Erich Gniffke. A.a.O., Sp. 81.

34 Vgl. MLH Schwerin. Mdl 1945-1952. Nr. 6.

beschreiben wußten. Eine Probe: "Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern tritt zur ersten Beratung über das Grundgesetz für eine Landesverfassung in einer Zeit zusammen, in der die Eiszapfen von den Dächern hängen, in der bei den meisten deutschen Menschen noch die Not des täglichen Gast ist, in der Unzufriedenheit und Hader mit dem eigenen Schicksal noch die Atmosphäre beherrschen, in einer Zeit, in der viele Menschen noch nicht begriffen haben, was in den letzten Jahren vor sich gegangen ist."

In der Eigentumsfrage kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Liberaldemokraten und Kommunisten, die das Mißtrauen von bürgerlichen Abgeordneten gegenüber der SED, sie könnte den Prozeß der Enteignungen mit dem Ziel eines "Staatskapitalismus" fortsetzen, nachhaltig bestätigte. Scheffler (LDP) erklärte: "Wir sind nun der Ansicht, daß die Durchführung einer Enteignung eine außerordentlich einschneidende Maßnahme in das Privatrecht eines Menschen ist und sind deswegen der Meinung, daß, wenn etwas derartiges vorgenommen werden soll, es richtiger ist, es nicht auf eine einfache Mehrheit im Landtag abzustellen, sondern dann vorzusehen, eine absolute Mehrheit, nämlich eine Zweidrittelmehrheit des Landtages."³⁵ Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß die SED auch mit den Stimmen der VdgB eine solche Mehrheit niemals zustande bringen würde, denn auch die Christdemokraten waren der gleichen Auffassung wie die Liberaldemokraten. Die bürgerlichen Fraktionen waren wohl mit dem Artikel 76 einverstanden, der ausdrücklich feststellte "das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet," vermuteten aber nach der radikalen Enteignung der Gutsbesitzer, daß die SED hier noch viel weitergehende Maßnahmen plante. Die Machtfrage, die wesentlich ökonomisch determiniert war, wollten die Kommunisten mit der Beseitigung privatkapitalistischen Eigentums nach ihrer Maßgabe entscheiden. Daß sich damit Konsequenzen für den demokratischen Aufbau der Gesellschaft verbanden, war für die wirklichen Demokraten im Parlament eine unvermeidliche Folge. Deshalb beabsichtigten sie, neben der Zweidrittelmehrheit ein weiteres Erschwernis in die Verfassung hineinzubekommen und zwar die Enteignung gegen eine angemessene Entschädigung.

Sowohl im Verfassungsausschuß als auch im Plenum suchten die Kommunisten nach einer plausiblen Erklärung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Vorschlägen der Liberaldemokraten. Kapitalisten waren für die SED prinzipielle Gegner, denn sie standen ihren Vergesellschaftungsansprüchen entgegen. "Danach sollen enteignet werden diejenigen, die ihren Besitz und die damit verbundene Machtstellung benutzen in einem Sinne, der den Interessen des Volkes zuwiderläuft." Und auf den Antrag von Liberal- und Christdemokraten eingehend, kam Glückauf (SED) durchaus zu der richtigen Schlußfolgerung: "Die Annahme eines solchen Vorschlages würde bedeuten, daß in der Tat eine entschädigungslose Enteignung so gut wie ausgeschlossen ist. Ich kann im Namen der Fraktion der Sozialistischen

³⁵ Vgl. Paul-Friedrich Scheffler. Erster Landtag des Landes Mecklenburg. 4. Vollsitzung, 14. Januar 1947, Sp. 139.

Einheitspartei nur erklären, daß wir mit aller Schärfe den Standpunkt von CDU und LDP ablehnen, ja noch mehr, ich erkläre daß es in dieser Frage keinerlei Kompromiß geben kann."³⁶ Nur selten ließen sich Kommunisten in der Öffentlichkeit zu solchen Erklärungen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigließen, hinreißen. Mehr noch, hier wurde eine deutliche Warnung an alle jene ausgesprochen, die sich ihren Zielen zu widersetzen gedachten.

Einmal mehr wurde deutlich, daß die SED sich nicht von ihrem Kurs der "Vergesellschaftung" abbringen lassen wollte. Die Enteignung als eine Kernfrage auf diesem Weg mußte deshalb ohne Einschränkung in die Verfassung aufgenommen werden. Sie mißbrauchten ihre Mehrheit sowohl im Verfassungsausschuß, wo entsprechende Anträge der Abgeordneten Sieglerschmidt (LDP) und Neubeck (CDU) mit 4:3 Stimmen abgelehnt wurden, als auch im Plenum, wo sie mit den Stimmen der VdgB über die Mehrheit verfügten.

Die bürgerlichen Parteien hielten ein Landesparlament nicht für berechtigt, eine derart in die gesellschaftliche Struktur einschneidende Entscheidung zu treffen. Ginge es nach ihnen, würden Enteignungen nur auf gesamtdeutscher Grundlage erfolgen, was im Klartext nichts anderes bedeutete, als den Alleingang der Sowjets und ihrer willigen Helfer in Mecklenburg-Vorpommern und der SBZ aufzuhalten. Die Befürchtung, die SED würde mit der Enteignung und damit Liquidierung der kapitalistischen Industriebetriebe die Entwicklung "zu einer übertriebenen staatskapitalistischen Wirtschaft" treiben, sollte schon bald Wirklichkeit werden und die Warnung aus der Verfassungsdiskussion bestätigen. Da half es auch nichts, wenn Bürger (SED) zu beschwichtigen suchte, "daß niemand, erst recht nicht die SED, daran denkt, irgendwie die Industrie allgemein zu verstaatlichen." Wenig später sprach er aus, was die Abgeordneten von LDP und CDU selbst nicht wagten: "Es wäre vielleicht doch etwas ehrlicher gewesen, wenn man gesagt hätte, daß man Angst vor einem Sozialismus hat. Das glaube ich, ist des Pudels Kern. Aber wir bringen in unserem Programm klar zum Ausdruck, daß gar nicht die Frage auf der Tagesordnung steht, ..."

Die bereits durchgeführten Enteignungen, gleichgültig, ob sie als "demokratische Bodenreform" oder "Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher" deklariert wurden, bewiesen das Gegenteil, und das Mißtrauen des Abgeordneten Scheffler hatte einen realen Hintergrund. Die NSDAP hatte ihre Macht in Mecklenburg dreizehn Jahre mißbraucht. Die absolute Mehrheit der SED ließ ähnliches Befürchten aufkommen, denn: "Es kommt hinzu, daß es ganz natürlich und menschlich ist, daß eine Partei, die die stärkste Partei ist, das Bestreben hat, nur Anhänger dieser Partei in Ämter und bestimmte Posten hineinzubekommen. Der Mensch neigt nun einmal von Natur zum Mißbrauch der Gewalt."³⁷

³⁶ Vgl. Erich Glückauf. A.a.O., Sp. 140.

³⁷ Vgl. Paul-Friedrich Scheffler. A.a.O., Sp. 121.

Mit dem Wahlsieg der NSDAP 1932 wurde das Ende der Demokratie in Mecklenburg eingeleitet. Durch die erreichte Mehrheit der SED 1946 ergab sich eine ähnliche Konstellation, denn die SED war ihrem Wesen nach eine doktrinaire Partei. In beiden Fällen erschwerten die Auswirkungen einer tiefen sozialen Krise, die von einer geschickten Propaganda begleitet wurde, das Erkenntnisvermögen der Bevölkerung.

An der Frage des Berufsbeamtentums und der Besetzung von Ämtern spitzte sich die Auseinandersetzung über die Machtfrage weiter zu. Beide bürgerliche Parteien traten für die Beibehaltung eines Beamtentums ein. Sie wollten in der Verwaltung ein größtmögliches Maß an Objektivität und überparteilicher Staatstreue. Von jedem Beamten und Angestellten wurde nun verlangt, daß sie bewußte Antifaschisten sein müßten, eine Forderung, die von der Mehrzahl nicht erwartet werden konnte, wenn sie ehrlich sein sollte. Die SED bezweckte jedoch mit ihrer Ablehnung des Berufsbeamtentums die Herbeiführung eines Angestelltenotyps, der sich primär als Funktionär im Staatsapparat verstand. Die Besetzung der verantwortlichen Stellen in der Landesverwaltung, in den Kreisen und Gemeinden sollten künftig all jenen vorbehalten sein, die bereit waren, eine Verwaltungsarbeit im Interesse der SED zu leisten. Dabei wurden zwar erst einmal Angestellte vom Abteilungsleiter bis zum Minister angesprochen, was aber bald auf alle Angestellten ausgedehnt wurde. Gerade das war aber die Befürchtung, des Abgeordneten Jöhren (CDU) als er sagte: "Wenn meine Fraktion diesen Antrag (Erhaltung des Berufsbeamtentums) unterstützt, dann deshalb, weil dadurch nach außen klar herausgestellt wird, daß wir keinerlei Parteibuchpolitik treiben wollen in den unteren Stellen, wo es nach Fachkräften geht, wenn sie bewußte Antifaschisten sind."³⁸

Weder Abgeordnete der CDU noch der LDP wagten es, deutlicher ihre Befürchtungen auszusprechen. Die bisherige Praxis auf Landes- und kommunaler Ebene bestätigte, daß die SED das Vorrecht beanspruchte, die Besetzung der Verwaltungsposten nicht nur nach politischen Kriterien vorzunehmen, was schon an sich problematisch war, sondern mehrheitlich auch für sich zu beanspruchen, womit keineswegs die durch das Wahlergebnis zu besetzenden Spitzenpositionen in der Regierung und Landratsämter gemeint waren. Die Beteuerungen Bürgers, die SED strebe weder eine "Parteiendiktatur" noch die Besetzung ausschließlich aller verantwortlichen Stellen in der Verwaltung an, war schon zu diesem Zeitpunkt in Mecklenburg nicht mehr als ein schwacher Versuch der Besänftigung des politischen Gegners. Die "führende Rolle" der SED war im Verwaltungsapparat hergestellt und man beabsichtigte keineswegs, sie wieder aufzugeben.

Obwohl die bürgerlichen Parteien angesichts der Mehrheitsverhältnisse keine Möglichkeit sahen, sich in den entscheidenden Fragen durchzusetzen, ließen sie keine Gelegenheit aus, es wenigstens zu versuchen. So brachte der Abgeordnete Scheffler den Antrag ein in die Verfassung aufzunehmen, daß neben der "Rassenhetze" auch

38 Vgl. Werner Jöhren. A.a. O., Sp. 124.

die "Klassenhetze" verboten ist. Damit wollte er keineswegs die notwendige sachliche Auseinandersetzung beispielsweise zwischen Regierung und Opposition unterdrücken, sondern den "ideologischen Klassenkampf" verhindern, um den Gegner zu diffamieren, was in der Konsequenz seine Vernichtung bedeuten könnte. Die Kommunisten hatten in den Debatten des Landtages in der Weimarer Zeit zahlreiche Beispiele hierfür geliefert, und von daher war es nur allzu verständlich, wenn versucht wurde, eine Neuauflage dessen zu verhindern. Angesichts der historischen Erfahrungen waren die Ausführungen des Abgeordneten Schulz (SED) wenig überzeugend, daß die sozialistischen Parteien niemals zum Klassenhaß aufgefordert hätten. Gerade die Sozialdemokraten waren in den zwanziger Jahren den Angriffen der Kommunisten ausgesetzt. Da war es schon wenig verständlich, wenn ehemalige Sozialdemokraten jetzt nichts mehr davon wissen wollten. Mit den Stimmen von SED und VdGB wurde auch dieser Antrag abgelehnt, "nicht etwa, weil wir Klassenhetze in Zukunft betreiben möchten."

Einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zur Hegemonie machte die SED, indem gegen die Stimmen von CDU und LDP die Aufnahme des Prinzips der Gewaltenteilung, deren Einführung nach der Novemberrevolution Verfassungsgrundsatz wurde, verhinderte. Der Artikel 22 der Verfassung bestimmte: "Der Landtag ist das höchste demokratische Organ des Landes." Die Ableitung daraus war, daß nunmehr das Parlament unkontrollierbar als wichtigster Träger der Gewalt im Land bestehen sollte. Regierung und Jurisdiktion befanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Landtag. Ein Staatsgerichtshof als unabhängige Instanz hielt man für nicht erforderlich, da eine solche Institution dem Grundsatz der Verfassung, "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", widersprach. Über die Einhaltung der Verfassung, so der Standpunkt der SED, würde das Parlament schon selbst wachen. Dazu bedürfe es weder eines Landesverfassungsrates noch eines Staatsgerichtshofes, und als Argument brachte Gniffke, daß es diese Einrichtungen zwar in der Weimarer Zeit gegeben habe, aber den Zerfall dieses Systems nicht verhindern konnten. Die Kommunisten sprachen in diesem Zusammenhang von "Volkssouveränität", meinten aber nichts anderes als ihre eigene Souveränität als Ausdruck absoluter Herrschaftsform. Weder die Besatzungsmacht noch die SED konnten mit der Demokratie etwas anfangen. Für sie hatte sie nur im Zusammenhang mit der Manipulation der Bevölkerung eine Bedeutung.

Mit der Aufhebung der Unabhängigkeit der Jurisdiktion bei gleichzeitiger scheinbarer Aufwertung des Parlaments war den Kommunisten ein entscheidender Schlag gegen die Demokratie gelungen. Da der Landtag von ihnen beherrscht, alle Einschränkungen, die eine Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedurft hätten, gar nicht erst in die Verfassung aufgenommen wurden, war eine absolute Herrschaft der SED vorprogrammiert. Die entscheidende Frage war, wie künftig die Mehrheit bei Neuwahlen erreichbar wäre, denn es war absehbar, daß die Unterdrückung der Demokratie, verbunden mit der Einschränkung von Grundrechten der Menschen zunehmen würde. Die "Einheitslisten" der Nationalen Front wären die

rettende Erfindung. Mit ihrer Hilfe konnte das System der Indoktrinierung des Parlaments nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden. Deshalb auch ein entschiedenes "Nein" der SED-Abgeordneten zur Gewaltentrennung. "So lehnen wir darum auch jede Gewaltentrennung für alle Zukunft ab."

Die bürgerlichen Parteien betrachteten jedoch die Unabhängigkeit und relative Selbständigkeit der Gewalten als eine Voraussetzung und Garantie für eine wirkliche Neugestaltung des deutschen Gemeinschaftslebens mit der Schaffung eines Rechtsstandes, "in dem jeder gegen Gewalt und Unrecht geschützt ist." In dieser Frage dürfe man sich nicht zu sehr von den Verfassungsgrundsätzen entfernen, wie sie in den Ländern der westlichen Besatzungszonen diskutiert und teilweise bereits beschlossen waren. Nicht das Recht habe in der Weimarer Zeit versagt, sondern die Richter, die nicht den Mut hatten, "sich in die damalige Demokratie hineinzustellen und dementsprechend zu urteilen." Sowohl Liberale als auch Christdemokraten wollten nun an die Kraft und den Einfluß des Richters glauben, ohne dessen bewußter Einbindung in das staatliche System ausreichend zu beachten. Die Grundlage für eine treu ergebene Justiz legte die SMAD mit ihrem Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 "Über die Neugestaltung der deutschen Gerichte in Provinzen der von Sowjettruppen besetzten Zone Deutschlands". Danach wurde veranlaßt: "3.) Im Laufe der Durchführung der Neugestaltung der deutschen Gerichte sollen sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften ehemalige Mitglieder der NSDAP, sowie die Personen, welche während des Hitlerregimes die Strafvollstreckungspolitik ausgeübt haben, entfernt werden." Davon waren über 80 Prozent aller Richter und Staatsanwälte betroffen. Sie wurden von Personen ersetzt, die auf Lehrgängen mit den Grundregeln der Rechtsprechung bekanntgemacht wurden, deren juristischer Kenntnisstand dementsprechend dürftig sein mußte.

Die SED wollte unter allen Umständen einen unabhängigen Richterstand verhindern. Richter sollten nicht mehr auf Lebenszeit berufen, sondern vom Parlament gewählt werden, das entsprechend den Mehrheitsverhältnissen dem Willen der Kommunisten folgte. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mußten unter diesen Umständen auf der Strecke bleiben. Es blieb Wunsch und Hoffnung zugleich, daß Richter künftig dem Recht und der Demokratie verpflichtet sind und nicht mehr, wie in der Zeit des Nationalsozialismus politischen Interessen folgen müßten. "Ich glaube, daß wir doch wohl davon ausgehen können und voraussetzen müssen, daß die Richter, die in unserem neuen demokratischen Staat Recht sprechen, andere Richter sind, als die in der damaligen Zeit. Jedenfalls Richter, die sich mit beiden Füßen in die heutige Demokratie hineinstellen."³⁹

Offensichtlich ließen es die politischen Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zu, in dieser Frage eine offene Auseinandersetzung mit den Kommunisten zu führen. Die Analyse der Verfassungsdiskussion insbesondere zu den Rechtsfragen macht deutlich, daß LDP und CDU nur in gewiß nicht unbedeutenden

³⁹ Vgl. Anm. 37, Sp. 146.

Einzelfragen die Positionen der SED in ihrem Sinne zu verändern in der Lage waren, aber nicht das System in Frage stellten. Insofern waren die erreichten Kompromisse beispielsweise in der Selbstverwaltung, Volksbildung oder Finanzwesen für die SED akzeptabel, weil damit die Absicht, ein Gesellschaftssystem nach ihren Zielvorstellungen zu schaffen, nicht beeinträchtigt wurde. Für alle Demokraten mußte diese Verfassung eine Enttäuschung sein, auch wenn sie sich gegen die Übermacht von materieller Gewalt und psychischem Druck so gut es ging zur Wehr gesetzt hatten. In ideologischen Grundsatzfragen vermochten sie wenig auszurichten. Die Grenzen der Toleranz von Besatzungsmacht und SED waren eng. "Die Toleranz der Sozialistischen Einheitspartei ist keine theoretische, sondern eine praktische Toleranz." Über Tagesfragen ließ man mit sich reden.

Eine Verfassung mit "demokratischem" Anspruch

In nur fünf Wochen, bei acht Sitzungen des Verfassungsausschusses und drei Lesungen des Entwurfs der Verfassung im Plenum, kam es am 15. Januar 1947 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zur Annahme der dritten Verfassung in der Geschichte Mecklenburgs, die zumindest ihrem Anspruch nach die demokratischste sein sollte. Betont wurde sowohl die Kontinuität zu den Verfassungen "Weimars", als auch deren Bruch. Demokratie erfuhr einen Sinnwandel als "klassenkämpferische Demokratie" und wurde somit benutzt als "Feigenblatt", um die wahren Absichten der SED zu verbergen. Allerdings wollte die SED nach Möglichkeit alles vermeiden, was zu diesem frühen Zeitpunkt ihr Ziel, die Errichtung einer kommunistischen Diktatur, offenbart hätte. Bei diesem Vorhaben erhielt sie die volle Unterstützung der sowjetischen Besatzungsmacht, die mit Rücksicht auf ihre westlichen Verbündeten und der Hoffnung umfangreicher Reparationsleistungen aus dem Westen Deutschlands, den antifaschistischen und demokratischen Charakter ihrer Besatzungspolitik betonte. Sie überließ es den deutschen Kommunisten, die sozialistische Orientierung zu formulieren. Obwohl nur aus dem Kontext heraus verständlich, ist die Verfassung hierfür ein Beleg.

Auffallend war die Deklamation des Wunsches aller im Landtag vertretenen Parteien nach Übereinstimmung, obwohl in den Landtagsdebatten und vor allem bei den Beratungen des Verfassungsausschusses kontrovers und mitunter heftig gestritten wurde. Es ist zu vermuten, "daß letztlich die Zustimmung aller Parteien nicht Ergebnis eines äußeren Zwanges, sondern einer bewußten politischen Entscheidung aller Beteiligten in einer national und international schwer überschaubaren Zeit war."⁴⁰

Daneben dürfte von Bedeutung gewesen sein, daß die Abgeordneten der SED noch in Worten an drei für die bürgerlichen Parteien entscheidenden Positionen festhielten: Erhaltung der Einheit Deutschlands, Befürwortung einer parlamentarischen Demokratie und Ablehnung des sowjetischen Sozialismus für die deutsche Entwicklung auch in der SBZ. Es mag zu diesem Zeitpunkt noch eine Rolle gespielt haben, daß es in der SED noch Sozialdemokraten gab, die für so stark gehalten wurden, daß sie als Gegengewicht zu eventuellen Absichten von Kommunisten, eine andere Politik durchsetzen zu wollen, betrachtet werden konnten.

40 Vgl. SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949. Hrsg. Martin Broszat und Hermann Weber. München 1990, S. 362.

SMA und SED konnten zufrieden mit dem Ergebnis der Arbeit an der Verfassung sein. Mit ihrer Mehrheit hatten sie die rechtliche Grundlage für eine ungestörte Fortsetzung ihrer Politik geschaffen. Der wohl größte Erfolg war für die SED, daß es gelang, die Gewaltenteilung abzulehnen und statt dessen eine weitgehend unbegrenzte Souveränität des Landtages als des "höchsten demokratischen Organs" bzw. des "höchsten demokratischen Willenträgers" durchzusetzen. Damit war die "Demokratie" der Kontrolle durch das von den Kommunisten beherrschte Parlament unterworfen. Einen Pluralismus konnte es unter solchen Umständen nicht geben. Angesichts dieser Voraussetzungen konnte man erleichtert in der Schlußsitzung der Verfassungsdiskussion feststellen: "Und wenn wir nun hier bei den Beratungen im Ausschuß und auch in der zweiten Lesung über verschiedene Fragen verschiedener Auffassung gewesen sind, so glaube ich doch, daß wir feststellen können, daß in den Grundfragen der Demokratie doch das Haus einer Meinung sein wird."⁴¹

Für die Abgeordneten der bürgerlichen Parteien mußten diese Worte wie eine Verhöhnung klingen, hatten sie doch versucht, gerade in entscheidenden Fragen künftiger Entwicklung die Wahrung demokratischer Prinzipien verfassungsrechtlich zu verankern. Es hatte sich gezeigt, daß die Kommunisten keineswegs gewillt und vielleicht auch unfähig waren, sich sachlich mit den Argumenten der Opposition auseinanderzusetzen. Sie demonstrierten hier bereits ihre Macht. Eine demokratische Arbeit des Parlaments war unter der Voraussetzung der absoluten Mehrheit einer Partei, wie sie die SED in ihrer stalinistischen Ausrichtung mehr und mehr wurde, unmöglich. Das hatten bereits Jahre vorher die Nationalsozialisten an gleicher Stelle demonstriert.

Als ob der Abgeordnete Dr. Scheffler (LDP) ahnte, daß den leidgeprüften Menschen Mecklenburgs eine schwere Zeit bevorstand indem er noch einmal, verhalten zwar, an die Vergangenheit erinnernd hervorhob, "da die Staatsform der Diktatur und Monarchie, wie wir sie erlebt haben, außerstande gewesen sind, dem deutschen Volk auf die Dauer Glück und Frieden zu geben, muß es jetzt im Wege einer demokratischen Verfassung zur Selbstregierung schreiten und den Willen des Volkes zum obersten Gesetz erheben, ..." Nach seiner Auffassung müsse eine Demokratie geschaffen werden, die auf dem Fundament der Gerechtigkeit errichtet und "ein Spiegelbild des Willens der Gesamtheit ist, wenn sie aufbaufähig, stark und von Dauer sein soll."⁴²

Der Wunsch, daß trotz aller bedrohlichen Zeichen nicht nur die Einheit Deutschlands erhalten, sondern auch eine demokratische Gesellschaft geschaffen werden könnte, verdrängte den Zweifel an der Aufrichtigkeit der SED. Die Fehler der Vergangenheit sollten keine Wiederholung finden. Hier setzte die Argumentation der SED an, indem behauptet wurde, daß die Entmachtung der Großgrundbesitzer

41 Vgl. Ernst Goldenbaum. Erster Landtag des Landes Mecklenburg. 6. Vollsitzung. 15. Jan. 1947, Sp. 177.

42 Vgl. Paul-Friedrich Scheffler. A.a.O., Sp. 181.

und Industriellen durch Bodenreform und Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher die materielle Grundlage für eine wirkliche Demokratie geschaffen habe. Damit habe das Volk die erforderliche Souveränität erhalten, die Demokratie praktisch zu handhaben. Nicht nur Vertreter aus den bürgerlichen Parteien, sondern auch ehemalige Sozialdemokraten sahen zu spät die Unmöglichkeit der Volkssouveränität auf einer Grundlage, die den Keim der Demokratiefeindlichkeit bereits in sich trug. Mit einer zur Demokratie unfähigen Partei konnte es bei ideologisch motivierten gegensätzlichen Meinungen zu keinem demokratischen Konsens kommen, auch wenn es in der damaligen Situation so schien, daß beispielsweise Abstimmungen im Verfassungsausschuß und auch im Parlament nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wurden.

Insbesondere die christdemokratische Fraktion glaubte einen Sieg über die Kommunisten errungen zu haben, indem "in der Verfassung diejenigen Bestimmungen über die Grundrechte der Bürger und den Schutz der Verfassung hineingearbeitet wurden, die wir in unserem Entwurf vorgeschlagen haben." Gemeinsam mit den Liberaldemokraten hatten sie dafür gesorgt, daß die Rechte der Bürger klar definiert in der Verfassung des Landes Eingang fanden und nicht, wie von der SED beabsichtigt, der Verfassung der deutschen Republik vorbehalten blieb. Erstens war es keineswegs klar, wann eine solche zustandekommen würde und zweitens war nach ihrer Meinung ein demokratisches Rechtssystem nur möglich, wenn die Rechte der Persönlichkeit Verfassungsgebot waren.

Das Nachgeben fiel den Kommunisten in dieser Frage nicht sonderlich schwer, weil sie von der Position der stärksten Fraktion im Landtag aus relativ gelassen Versuche der bürgerlichen Parteien, für sie unangenehme Aussagen in der Verfassung zu verankern, zu jedem Zeitpunkt zurückweisen konnten. Außerdem wollte sich die SED tolerant und kompromißbereit erweisen. Das zeigte beispielsweise auch der Artikel 24, in dem das Wahlalter auf das 20. Lebensjahr und die Wählbarkeit auf das 23. Lebensjahr festgelegt wurde, obwohl die FDJ den Landtag massiv aufgefordert hatte, den Jugendlichen mit dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren.

Das Recht auf Arbeit für jeden Bürger wurde durch die Verfassung ebenso zum Grundrecht erhoben, wie Streikrecht, Recht auf Bildung oder Gleichberechtigung der Geschlechter bis hin zur gleichen Entlohnung von Frau und Mann bei gleicher Arbeit. Unter den gegebenen Umständen war einiges davon zwar idealisierend, dennoch von hohem sozialen Rang. Zusammen mit dem Recht auf Arbeit, gesicherter Wohnung und der Möglichkeit einer gesicherten Ausbildung setzte diese Verfassung weit in die Zukunft reichende Aktzente einer humanen Gesellschaft.

Solche Aussagen mußten spätestens dann zu schwerwiegenden Konflikten führen, wenn die Einheit Deutschlands hergestellt würde. Aber man wollte ja wegweisend Entscheidungen für das künftige Deutschland treffen oder was wahrscheinlicher

war, daß sich zumindest SED und sowjetische Besatzungsmacht mit der Spaltung abfanden, wenn nicht sogar selbst provozierten.

Keineswegs nur der Mechanismus der Gesetzgebung durch den Landtag, sondern auch die Möglichkeit von Volksentscheiden sollte den demokratischen Charakter der Verfassung ausdrücken. "Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten oder wenn Parteien und Organisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, dies beantragen (Volksbegehren)". Im Sinne einer echten demokratischen Entscheidung ist der Volksentscheid jedoch niemals durchgeführt worden, sondern eher wurde er verschleiert zur Manipulierung und politischen Demonstration mißbraucht. Nicht einmal die Verfassung selbst wurde durch einen Volksentscheid angenommen.

Das Selbstverwaltungssystem in Kreisen und Gemeinden, wie es in der Weimarer Zeit erfolgreich durchgesetzt wurde, sollte eine Fortsetzung finden. Weitaus stärker als in den zwanziger Jahren wurde aber die Auftragsverwaltung durch die Landesregierung praktiziert, was sich bereits 1948 durch die Forcierung der Zentralstaatlichkeit noch verstärken sollte. Entscheidend jedoch war, daß die SED sich auf allen Ebenen als staatstragende und wirtschaftsleitende Partei gab und damit von vornherein der Durchsetzung demokratischer Prinzipien enge Grenzen gesetzt wurden. Wenn die "führende Rolle" auch noch nicht als Verfassungsgrundsatz aufgenommen wurde, so zeigte sich doch bereits in der Praxis die Macht der SED in Politik, Wirtschaft und Verwaltung und besonders in der Personalpolitik: Alle entscheidenden Posten wurden entweder von Mitgliedern der SED oder Leuten ihres Vertrauens, die in der Regel aus den Blockparteien kamen, besetzt.

Besonders die Abgeordneten der SED rühmten in der Schlußsitzung der Verfassungsdiskussion, daß nun erstmals in Mecklenburg wahre Volkssouveränität und Demokratie Verfassungsgrundsatz geworden seien. Es klang schon recht merkwürdig aus dem Mund eines Kommunisten, der die Weimarer Demokratie erbittert bekämpft und zu keiner Zeit etwas davon zurückgenommen hatte, wenn der nun die Demokratie beschwor: "Wir haben die Sicherung geschaffen, daß nicht mehr, wie wir es in der Geschichte unseres Volkes und Vaterlandes seit 1848 so oft erlebt haben, des Volkes Wille eingeschränkt oder gar aufgehoben werden kann. Und wenn wir heute in der Gewißheit, in der unbedingten Zuversicht, daß die demokratische Entwicklung unseres Landes gesichert ist, daß auch die Demokratie schließlich im ganzen deutschen Vaterlande sich durchsetzen wird, wenn wir trotz dieser Überzeugung das Volk aufrufen, darüber zu wachen, daß das, was in der Verfassung steht, nicht toter Buchstabe bleibt, sondern lebendige Wirklichkeit wird und bleibt, so deshalb, weil wir in der aktiven Mitarbeit, in der aktiven Teilnahme jedes einzelnen an der Gestaltung der Geschichte unseres Volkes, die beste Voraussetzung für jede weitere Entwicklung sehen."⁴³

43 Vgl. Kurt Bürger. A.a.O., Sp. 185.

Die Demagogie der SED fand mit der Verabschiedung der Landesverfassung ihren ersten Höhepunkt nach der Zwangsvereinigung von KPD und SPD. Mit einer Verfassung, wie sie in den Ländern der westlichen Besatzungszonen entweder bereits verabschiedet oder sich noch in der Diskussion befand, hätte sich die sowjetische Besatzungsmacht niemals abgefunden. Bei den Sitzungen, ob in den Ausschüssen oder im Plenum, hatten die sowjetischen "Berater" entweder direkt mit ihrer Teilnahme oder indirekt durch eine gezielte Vorbereitung der SED-Abgeordneten die Möglichkeit der Einflußnahme. Nichts wurde dem Selbstlauf überlassen. Mißtrauen und ständige Kontrolle waren charakteristische Merkmale sowjetischer Besatzungspolitik. Sie achteten besonders darauf, daß der eingeleitete Prozeß der "antifaschistisch-demokratischen Umwälzung" durch die Verfassung gesetzlich verankert wurde und somit auch weiter vorangetrieben werden konnte. Die antikapitalistische Orientierung erhielt in der Verfassung ihre gesetzliche Grundlage. Im Namen der Entnazifizierung wurde die Enteignung nicht nur von Nazi- und Kriegsverbrechern gesetzlich, was für Mecklenburg-Vorpommern besonders auf die Enteignung der Großgrundbesitzer im Zuge der Bodenreform zutraf, sondern Artikel 74 bestimmte: "Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche private monopolistische Gebilde sind verboten." Goldenbaum (VdgB), der auf Landesebene maßgeblich die Bodenreform in Mecklenburg-Vorpommern geleitet hatte, stellte in der Schlußsitzung der Verfassungsdiskussion befriedigt fest: "In dem Paragraph 77 ist unserer Forderung, der Forderung der Bauern, vollkommen Rechnung getragen worden, daß eben der Bauernboden nun für alle Ewigkeit Bauernboden bleibt und niemals mehr zum Spekulationsobjekt einer kleinen Schicht mißbraucht werden kann. Das ist das Entscheidende, was wir in dieser Verfassung sehen, wodurch eben wir glauben, daß die Rechte der Bauern nun endgültig geschützt sind."⁴⁴ Einen privaten Großgrundbesitz über 100 ha sollte es künftig nicht mehr geben. "Die Neubildung privaten Großgrundbesitzes mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar ist verboten."

Interessant ist die Aussage des Artikels 79, wonach eine Enteignung "gegen angemessene Entschädigung" erfolgen sollte. Die Praxis sah dagegen ganz anders aus. Enteignet wurde in der Regel nachdem ein "krimineller" Vorwand gefunden war. Verletzung der Pflichtablieferung von Bauern, Vergehen gegenüber dem Devisengesetz oder massenhafte Enteignungen nach dem Entnazifizierungsbefehl der SMAD Nr. 201. Diese "Rechtspraxis" wurde bis zum Ende der DDR beibehalten.

Alle im Landtag vertretenen Parteien wußten, daß mit der Verfassung Prioritäten künftiger Landespolitik gesetzt wurden. Es war nur allzu verständlich, daß die bürgerlichen Kräfte nach den bisherigen Erfahrungen annehmen mußten, daß die Kommunisten trotz aller gegenteiligen Behauptungen einen sozialistischen Entwicklungsweg wollten. Alle ihre Bemühungen, der Verfassung einen demokratischen Inhalt zu geben, sie nicht mißbrauchen zu lassen auch im Interesse der

⁴⁴ Vgl. Ernst Goldenbaum. A.a.O., Sp. 180.

Erhaltung der Einheit Deutschlands, mußten angesichts der Besatzungspolitik erfolglos bleiben. Die Reaktionen von Seiten der SED-Abgeordneten auf ihre Initiativen wagte Scheffler (LDP) zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr deutlich zu benennen, aber dennoch werden Druck und Einschüchterungspolitik deutlich: "Wir sind deshalb erstaunt gewesen, mit welcher Schärfe uns entgegengetreten worden ist, wenn wir es bei einem Teil auseinandergehender Auffassungen über grundsätzliche Fragen für die Gestaltung der Verfassung auf die Abstimmung des Landtages ankommen lassen mußten." Dabei ist eine gewisse Kompromißbereitschaft der Abgeordneten von LDP und CDU zu berücksichtigen, da im "Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien" bereits wichtige Vorabgespräche getroffen wurden, die in der Regel anfangs auf Konsens und später auf Unterordnung der bürgerlichen Parteien gegenüber der SED beruhten.

Da die Überlieferung von Zeugnissen des Aufbegehrens und des Widerspruchs dürftig ist, kann man aus dem wenigen, oft nur allgemein formulierten nur folgern, daß die oppositionellen Kräfte vorsichtig sein mußten. Um so bemerkenswerter war ihr Mut in der Verfassungsdiskussion, die wirkliche Demokratie, sowie das Banner der Einheit des Vaterlandes gegen einen übermächtigen politischen Gegner zu verteidigen.

In vielen Einzelfragen gab es gegensätzliche Auffassungen, die in der Konsequenz nicht immer auf einen Nenner gebracht wurden. CDU und LDP hielten es für zweckmäßiger, in der Schlußabstimmung ihre Zustimmung zur Verfassung nicht zu verweigern. "Wir glauben, von der CDU aus sagen zu können, daß wir, im ganzen gesehen, dem jetzt vorliegenden Entwurf unsere Zustimmung geben können. Wir werden ihn daher bei der folgenden Abstimmung bejahen. Diese Zustimmung wird uns um so leichter, als wir mit Genugtuung feststellen, daß sowohl in dem ersten als auch in dem letzten Artikel unserer Verfassung das klare Bekenntnis zur deutschen demokratischen Republik, also zu einem einheitlichen Deutschland der Zukunft zum Ausdruck gebracht wird."

Es ist sicher kein Druckfehler, wenn es im Artikel 1 der Verfassung heißt: "Das Land Mecklenburg ist ein Glied der *Deutschen Demokratischen Republik*." Es lag eine gehörige Portion Demagogie darin, wenn Bürger (SED) behauptete: "Jeder einzelne Artikel in unserer Verfassung ist mit Hinblick auf diese Einheit Deutschlands geschaffen worden und soll auch in dieser Hinsicht betrachtet und ausgelegt werden." Was im Oktober 1949 mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in der Sowjetischen Besatzungszone Realität wurde, hatte man theoretisch in der Landesverfassung vorweggenommen. Für die SED hatte die Erarbeitung einer Landesverfassung wenig praktischen Wert. Sie hätte es lieber gesehen, wenn sie in Grundsatzfragen, wie bei der Enteignung geschehen, nicht zur Offenbarung gezwungen worden wäre. Ihr Ziel hatte sie bei den Wahlen im Wesentlichen erreicht. Da war eine Verfassungsdiskussion nach ihrer Auffassung überflüssig, zumal es in den eigenen Reihen die Sozialdemokraten gab, die traditionell eine

andere Demokratie wollten als die Kommunisten. Insofern war es eine Verfassung "wider Willen" für die Kommunisten. Dennoch haben sie mit der Besatzungsmacht im Rücken einen Erfolg errungen. Mit der Gewißheit der Überlegenheit erteilte Bürger der Demokratie eine Absage: "Wir hätten ein solches Wahlrecht, eine solche Handhabung der Demokratie, wie wir das im Westen sehen, abgelehnt. Wir hätten uns niemals abgefunden mit einer Rolle, wie man sie heute im Westen den sogenannten Parlamenten oder Landtagen zumißt."

Zusammenfassend kann man feststellen, daß Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit bei dieser, wie auch bei den beiden vorhergehenden Verfassungen Mecklenburgs, sich in einem unlöslichen Widerspruch zueinander befanden. Während aber die Verfassungen von 1919 bzw. 1920 in erster Linie an den ungelösten politischen und wirtschaftlichen Problemen scheiterten, war es bei der von 1947 die Unfähigkeit der SED zur Demokratie. Daran ändert auch nichts, daß diese Verfassung in ihren theoretischen Aussagen und sozialen Ansprüchen teilweise weit über die der Weimarer Zeit hinausgingen. Die demokratischen Grundsätze der Verfassung konnten im Leben nicht umgesetzt werden. Niemals in der Geschichte Mecklenburgs hat eine Verfassung eine so geringe Rolle in der gesellschaftlichen Entwicklung des Landes gespielt, wie die des Jahres 1947. Carl Moltmann wünschte sich, daß diese Verfassung von den Menschen aufgenommen und Grundlage des staatlichen Aufbaus würde. Das war eine Illusion, denn die Zeichen der Zeit waren in Mecklenburg-Vorpommern nicht auf Demokratie und Freiheit eingestellt.

Abkürzungen

CDU	Christlich Demokratische Union
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
KPD	Kommunistische Partei Deutschland
KZ	Konzentrationslager
LDP	Liberal Demokratische Partei
MLHA	Mecklenburgisches Landeshauptarchiv
NKWD	Narodny Kommissariat Wnutrennych Del: Volkskommissariat für Innere Sicherheit
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMA	Sowjetische Militäradministration
SMAD	Sowjetische Militäradministration Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
ZA	Zentralausschuß
ZK	Zentralkomitee

Stichworte zur Verfassungsgeschichte in Mecklenburg

18. April 1755	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich zwischen Herzog Christian Ludwig und den Ständen
10. Oktober 1849	Für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin tritt eine neue Verfassung in Kraft, der sich Mecklenburg-Strelitz verweigert
14. September 1850	Verkündung des "Freienwalder Schiedsspruches" – Aufhebung der Verfassung und Einsetzung der Stände in ihre alten Rechte
29. Januar 1919	Annahme einer Verfassung für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz, die 1923 eine neue Fassung erhält und am 1. Juli d.J. in Kraft gesetzt wurde
17. Mai 1920	Annahme einer Verfassung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin
31. März 1933	Gesetz zur Gleichschaltung der Länder
15. Januar 1947	Annahme einer Verfassung für Mecklenburg und Vorpommern

Wahlergebnis zum Verfassunggebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1919

Parteien	Stimmenanteil	Prozent	Sitze im Landtag
DNVP	39 709	13,1	10
DVP	13 125	4,3	2
Wirtschaftsbund	7 009	2,3	1
Dorfbund	15 452	5,1	2
DDP	82 571	27,3	17
SPD	144 907	47,9	32
Gesamt	302 773		64

Quelle: Stenographische Protokolle des verfassunggebenden Mecklenburg-Schweriner Landtages, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, Schwerin

Wahlergebnis zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 1946

Parteien	Stimmenanteil	Prozent	Sitze im Landtag
SED	547 663	49,5	45
CDU	377 808	34,1	31
LDP	138 572	12,5	11
VdgB	43 260	3,9	3
Gesamt	1 107 303		90

Quelle: Landes-Zeitung vom 21. Oktober 1946

Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920

Erster Abschnitt

Der Freistaat und das Staatsgebiet

§ 1

Mecklenburg-Schwerin ist Freistaat.
Er bildet ein Glied des Deutschen Reichs.

§ 2

Der Freistaat umfaßt das Gebiet des bisherigen Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Sitz der Regierung ist Schwerin. Die Landesfarben sind blau-gelb-rot.

§ 3

Über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit entscheiden die Reichsgesetze. Die Angehörigen der anderen deutschen Freistaaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen.

Zweiter Abschnitt

Die Grundrechte

Dem mecklenburgischen Volke werden durch die Verfassung die nachstehenden Grundrechte gewährleistet. Sie bilden Richtschnur und Schranke für Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 4

Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 5

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Religion. Die Frauen haben staatsbürgerliche Rechte und Pflichten gleich den Männern.

§ 6

Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Das religiöse oder politische Bekenntnis darf auf ihre Besetzung im Staat oder in der Selbstverwaltung keinen Einfluß haben. Politische Erwägungen sind nur bei Besetzung politischer leitender Ämter zulässig.

§ 7

Die öffentlichen Pflichten werden von allen Staatsbürgern gleichmäßig getragen. Zu den Staatslasten muß ein Jeder seinen Mitteln gemäß nach Bestimmung der Gesetze beitragen.

§ 8

Unverletzlich ist die Freiheit der Person: Niemand darf anders als auf Grund der Gesetze und in gesetzlicher Form verhaftet werden.

Jedem Verhafteten ist innerhalb 24 Stunden mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet ist. Unverzüglich ist ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen seine Freiheitsentziehung vorzubringen.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 9

Unverletzlich ist die Wohnung. Das Eindringen in die Wohnung sowie Hausdurchsuchungen sind nur auf Grund der Gesetze zulässig.

§ 10

Unverletzlich ist das Eigentum. Dem Staate steht das Enteignungsrecht am Grund und Boden und den Bodenschätzen, sowie an privaten Rechten zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung zu. Familien-Fideikommisse dürfen nicht errichtet werden.

§ 11

Frei ist die Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild innerhalb der Schranken der Gesetze.

§ 12

Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

§ 13

Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich zur Wahrung ihrer Rechte zu vereinigen und innerhalb der Schranken der Gesetze Vereine zu bilden.

§ 14

Frei ist das Recht staatsbürgerlicher Betätigung für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in Staat oder Selbstverwaltung. Unverletzlich sind die Rechte der Beamten auf Unkündbarkeit, Einkommen, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung. Ihre Stellung und das Beamtenrecht werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 15

Frei sind Arbeit und Erwerb. Nur das Gesetz darf sie beschränken.

§ 16

Alle Bewohner des Landes genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter

staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Recht und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

§ 17

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Landesgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche und ihre Gemeinden, sowie die israelischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten und Maßgabe eines zu erlassenden Gesetzes Steuern zu erheben. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die

gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.

§ 18

Frei sind Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre. Der Staat gewährt Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

§ 19

Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Anstalten gesorgt. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Umfang und Dauer der Pflicht bestimmt das Gesetz. Sie wird nur in staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen erfüllt.

§ 20

Das Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich des Fortbildungsschulwesens soll durch ein besonderes Gesetz nach den Grundsätzen der Einheitsschule sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel geregelt werden. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Beteiligung der Gemeinden an der Besoldung wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 21

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtrechtes des Staates erteilt. Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vorahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern

und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

§ 22

Jeder Staatsbürger hat das Recht, Bitten und Beschwerden bei den zuständigen Behörden und dem Landtage schriftlich vorzutragen.

§ 23

Die Gerichte sind unabhängig. Sie sprechen im Namen des Volkes nach den Gesetzen Recht.

Dritter Abschnitt

Die Staatsgewalt

§ 24

Die Staatsgewalt liegt beim Volke. Das Volk übt sie unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen, mittelbar durch die in der Verfassung bestimmten Organe aus.

§ 25

Stimmberechtigt sind alle Reichsangehörigen, Männer und Frauen, die an dem Wahl- oder Abstimmungstage das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in Mecklenburg-Schwerin drei Monate ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

Vierter Abschnitt

Der Landtag, die Volksabstimmung und die Gesetzgebung

§ 26

Die Gesetzgebung steht dem Landtage zu, soweit sie nicht vom Volke unmittelbar geübt wird oder in der Verfassung anderen Organen übertragen ist.

§ 27

Die Abgeordneten werden auf Grund des Landtagswahlgesetzes nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 28

Im Staats- und Gemeindedienst Beschäftigte und Militärpersonal bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist ihnen ein angemessener Urlaub zu gewähren.

§ 29

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Durch Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl des Landes dringend erfordert. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit mindestens einen Tag vorher auf die Tagesordnung gesetzt ist. Der Antrag muß von dem Staatsministerium oder von mindestens einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden. Die Beratung und Beschlüßfassung erfolgt in geheimer Sitzung. Über den Inhalt der geheimen Sitzung haben die Abgeordneten Verschwiegenheit zu beobachten, sofern der Landtag diese Verpflichtung nicht im Einzelfalle durch Beschluß aufhebt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Verhandlungen der Ausschüsse, für die der Ausschuß mit Drei-Vierte-Mehrheit Vertraulichkeit beschlossen hat.

§ 30

Der Landtag wird auf drei Jahre gewählt. Die Frist beginnt mit dem Wahltag. Der neue Landtag muß vor Ablauf der Wahldauer des alten Landtags gewählt werden. Seine Wahldauer kann vorzeitig beendet werden durch Volksabstimmung oder durch den eigenen Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Landtags-Mitglieder. Der Antrag hierauf muß drei Tage vorher auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Neuwahl muß innerhalb 60 Tage, der Zusammentritt des neuen Landtages

innerhalb 90 Tage nach Beendigung des alten stattfinden.

§ 31

Der Landtag wird durch das Staatsministerium berufen. Die Berufung muß wenigstens alljährlich erfolgen. Sie muß auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder innerhalb vierzehn Tage geschehen. Die Versammlung des Landtags findet am Sitze der Regierung statt.

§ 32

Der Landtag beschließt über seine Vertagung und die Schließung des Sitzungsschnitts. Im Falle der Vertagung bestimmt der Landtag die Art seines Wiederzusammentritts.

§ 33

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er gibt sich seine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer.

§ 34

Dem Vorsitzenden untersteht die Hausverwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagshause aus. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags und vertritt den Freistaat in allen diese Verwaltung betreffenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten. Zwischen zwei Sitzungs- oder zwei Wahlabschnitten werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Vorsitzenden weitergeführt.

§ 35

Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Verfassung etwas anderes bestimmt ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

Für die vom Landtage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 36

Die Mitglieder des Staatsministeriums und ihre Beauftragten sind berechtigt, in den Vollsitzungen und Ausschüssen des Landtags jederzeit das Wort zu ergreifen. Sie unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags ebenso wie die Abgeordneten. Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Staatsministeriums vor dem Landtage und seinen Ausschüssen erscheinen.

§ 37

Gesetze werden, soweit sie nicht vom Landtage selbst eingebracht werden, vom Staatsministerium vorbereitet und dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt. Sie unterliegen einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung (Lesung). Die dritte Lesung darf frühestens am zweiten Tage nach Beendigung der Beschlußfassung zweiter Lesung beginnen. Die Frist kann auf Vorschlag des Staatsministeriums gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung gekürzt werden.

§ 38

Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

§ 39

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gegen Abgeordnete des Landtags kann wegen Bestechlichkeit und wegen schwerer Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung des Landtags mitgeteilt sind, auf Antrag des Landtags Anklage erhoben werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der

Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erhebung der Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 40

Kein Abgeordneter kann ohne die Genehmigung des Landtags während des Sitzungsabschnitts wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages ergriffen wird. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, welche die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt. Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer des Sitzungsabschnitts aufgehoben.

§ 41

Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, und über diese Tatsachen selbst ihr Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken und Durchsuchungen stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 42

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43

Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Gesetz bestimmt wird. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Den Abgeordneten steht freie Fahrt in jeder Wagenklasse auf allen in Mecklenburg-

Schwerin befindlichen Eisenbahnen während der gesamten Wahldauer des Landtags zu.

§ 44

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze werden dem Staatsministerium zugestellt. Sie sind vom Staatsministerium auszufertigen und zu verkünden. Das Staatsministerium kann jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Gesetzes jedes vom Landtag beschlossene Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorlegen. Das Staatsministerium ist ferner berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Gesetzes den Landtag um wiederholte Beratung des Gesetzes zu ersuchen. Dieses Ersuchen kann bis zum Abschlusse der erneuten ersten Lesung des Gesetzes zurückgenommen werden. Das vom Landtage wiederum, wenn auch mit Änderungen, in dreimaliger Beratung in demselben oder im folgenden Sitzungsabschnitt beschlossene Gesetz kann vom Staatsministerium entweder verkündet oder innerhalb vierzehn Tage nach der Zustellung im ganzen oder in einzelnen Teilen einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Das in dieser Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden angenommene Gesetz ist vom Staatsministerium zu verkünden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden sinngemäße Anwendung, wenn der Landtag einen vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzesentwurf ablehnt.

§ 45

Eine Volksabstimmung - Volksentscheid kann begehrt werden über die Vorlage eines Gesetzesentwurfes an den Landtag. Dem Begehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zugrunde liegen. Er ist vom Staatsministerium unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Landtage zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzesentwurf im Landtag unverändert angenommen worden ist.

Ein Volksentscheid kann ferner über die Anrufung des Staatsgerichtshofes und die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages begehrt werden. Das Volksbegehren muß schriftlich beim Staatsministerium oder Landtag vom einem Sechstel der bei der letzten Wahl oder Volksabstimmung Stimmberechtigten gestellt werden. Bezweckt das Volksbegehren eine Verfassungsänderung, so ist ein Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich.

§ 46

Staatshaushalt, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unterliegen dem Volksbegehren und Volksentscheid nicht.

§ 47

Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren wird durch Gesetz geregelt.

§ 48

Die Ausfertigungen der Gesetze müssen von mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Staatsminister unterschrieben werden. Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Regierungsblatte. Sie treten, wenn nicht in dem Gesetze selbst etwas anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages in Kraft, an dem das Regierungsblatt in Schwerin ausgegeben ist.

§ 49

Staatsverträge werden vom Staatsministerium abgeschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtages und sind wie Gesetze auszufertigen und zu verkünden. §§ 44, 45 finden sinngemäße Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Die Verwaltung und die Ministerien

§ 50

Der Landtag hat das Recht, die gesamte Staatsverwaltung zu überwachen und vom Staatsministerium Auskunft über alle Einzelheiten der Verwaltung zu fordern. Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn er von dem Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren und bestimmt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse und Beweiserhebungen Folge zu leisten. Alle Akten sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 51

Die Verwaltung, insbesondere die Ausführung der Gesetze, der Erlaß der dazu erforderlichen Anordnungen und die Vertretung des Staats im Rechtsverkehr ist Sache des Staatsministeriums und der Fachministerien.

§ 52

Das Staatsministerium besteht aus einer durch Gesetz bestimmenden Zahl von Staatsministern. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung: Ministerpräsident.

§ 53

Die Staatsminister werden vom Landtage gewählt. Zwischen der Wahl des Ministerpräsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Staatsministeriums liegt eine Frist von zwei Tagen. Diese Frist kann auf Beschluß des Landtages verkürzt werden. Die Staatsminister können Abge-

ordnete sein und verlieren durch die Wahl nicht ihren Sitz im Landtag. Sie bedürfen des Vertrauens des Landtages und können jederzeit vom Landtage abberufen werden und jederzeit ihre Entlassung nehmen, führen aber ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

Der Antrag auf Abberufung muß von einem Viertel der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erklärung der Staatsminister, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen. Die Mitglieder des Staatsministeriums dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete eines anderen Landtages sein.

§ 54

Das Staatsministerium gliedert sich in eine durch Gesetze zu bestimmende Zahl von Fachministerien, denen ein Mitglied des Staatsministeriums vorsteht.

Das Staatsministerium bestimmt die Vorstände der Fachministerien. Nicht alle Mitglieder des Staatsministeriums brauchen einem Fachministerium vorzustehen. Der Geschäftskreis der Ministerien wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

In den Fachministerien können für wichtigere Verwaltungszweige besondere Abteilungen gebildet werden.

Die Fachministerien sind innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig. Das Staatsministerium ist aber berechtigt, auch über Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehören, zu beraten und zu beschließen.

§ 55

Der Vorsitzende des Staatsministeriums vertritt den Staat nach außen, soweit nicht die Angelegenheit zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehört. Er führt den Vorsitz im Staatsministerium und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Verfügungen des Staatsministeriums zeichnet der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein anderer Staatsminister, die der Fachministerien ihr Vorstand oder in seinem Auftrage und unter seiner

Verantwortung ein ihm unterstehender Beamter.

Für Behinderungsfälle regelt das Staatsministerium die Vertretung seiner Mitglieder. Ein Mitglied, dem die Vertretung eines anderen übertragen ist, hat im Staatsministerium nur eine Stimme. Im übrigen regelt das Staatsministerium seine Geschäftsordnung selbst. Die Regelung kann auch durch Gesetz erfolgen.

§ 56

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten für die Dauer ihres Amtes die vom Landtage festzustellenden Bezüge. Solange sie diese Bezüge erhalten, dürfen sie einen Beruf oder eine gewerbsmäßige Tätigkeit nicht ausüben. Ansprüche auf Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 57

Das Staatsministerium kann jede von der öffentlichen Gewalt im gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Verfahren verhängte Strafe im Gnadenwege mildern, umwandeln oder erlassen, auch vor der Verhängung der Strafe das Verfahren gegen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat nicht vollendet haben, niederschlagen. Eine allgemeine Begnadigung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Staatsoberhaupt im Sinne des § 485 der Strafprozeßordnung ist das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann die Befugnisse des Absatz 1 Satz 1 zur Begnadigung oder Niederschlagung den Fachministerien überlassen. Begnadigungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums, sofern auf Todesstrafe erkannt ist oder die zu erlassene Strafe mehr als 8 Monate Freiheits- oder 1500 Mark Geldstrafe beträgt.

§ 58

Den Ministerien steht die Bestätigung der Satzungen juristischer Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts und die Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese zu.

§ 59

Die Ministerien sind zur Verleihung von Titeln, welche nicht zur Amtsbezeichnung dienen, nicht befugt.

Orden werden nicht verliehen. Die Verleihung der Rettungsmedaille bleibt zulässig.

Die Staatsangehörigkeit des Freistaats Mecklenburg-Schwerin schließt die Annahme von Titeln, Adelsbezeichnungen und Orden anderer Staaten aus. Bereits verliehene Auszeichnungen dürfen weitergeführt werden.

§ 60

Die Staatsbeamten werden vom Staatsministerium ernannt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 61

Das Staatsministerium ist befugt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden Fällen Polizeigesetze und Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen zu erlassen. Sie sind dem Landtage, sobald er wieder zusammentritt, zu Genehmigung vorzulegen und vom Staatsministerium aufzuheben, wenn die Genehmigung versagt wird.

Das Staatsministerium kann Entfreierung von Vorschriften der Landesgesetze, welche bei dem Inkrafttreten der Verfassung bereits erlassen sind, in einzelnen Fällen besonderer Art erteilen.

Dasselbe gilt von Vorschriften der Satzungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ein übereinstimmender Antrag der Vertretungskörperschaften oder der Vertretungsorgane der juristischen Personen vorliegt. Das Staatsministerium kann diese Befugnisse den Fachministerien übertragen.

§ 62

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind für ihre Amtsführung dem Landtage verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, sie wegen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte oder we-

gen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführter Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats förmlich anzuklagen.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden; sie kann jederzeit vom Landtag mit einfacher Mehrheit zurückgenommen werden.

§ 63

Für die Zwecke der Verwaltung wird das Land in Gemeinden und Gemeindeverbänden eingeteilt.

§ 64

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Die Vertretungskörperschaften der Gemeinden werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts gewählt. Die Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände und die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände werden entweder unmittelbar oder durch Vertretungskörperschaften gewählt. Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung.

§ 65

Für alle Zweige der Verwaltung ist ein Verwaltungsstreitverfahren einzuführen.

Sechster Abschnitt

Der Staatsgerichtshof

§ 66

Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten und über Anklagen gegen Minister und Abgeordnete. Die Anklage kann nur erhoben werden, wenn der Tatbestand nicht länger als drei

Jahre zurückliegt oder dem Landtage nicht länger als ein Jahr bekannt ist. Der Staatsgerichtshof tritt am Sitze des mecklenburgischen Oberlandesgerichts zusammen.

§ 67

Der Staatsgerichtshof setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, und zwar aus einem Richter als Vorsitzenden und drei nicht dem Landtage angehörenden berufsmäßigen Juristen und fünf Abgeordneten des Landtages als Beisitzer.

§ 68

Vorsitzender Richter ist der Präsident des mecklenburgischen Oberlandesgerichts. Bei Behinderung des Oberlandesgerichtspräsidenten treten die Senatspräsidenten, bei deren Behinderung Oberlandesgerichtsräte nach dem Dienstalter an dessen Stelle.

Die drei nicht dem Landtag angehörenden berufsmäßigen Juristen sind die zwei dienstältesten Landgerichtspräsidenten und ein vom Vorstande der Anwaltskammer zu bestellender Rechtsanwalt. Bei Behinderung der beiden Landgerichtspräsidenten treten an ihre Stelle der dritte Landgerichtspräsident und die Landgerichtsdirektoren nach dem Dienstalter, an die Stelle des Rechtsanwalts ein vom Vorstande der Anwaltskammer allgemein zu bestellender Vertreter.

Die Landtagsabgeordneten werden vom Landtag in dem ersten Sitzungsabschnitt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die auf der Vorschlagsliste benannten Abgeordneten gelten, soweit sie nicht gewählt sind, der Reihenfolge nach als Vertreter. Die Abgeordneten und ihre Vertreter bleiben im Amte, bis in dem ersten Sitzungsabschnitt eine Neuwahl erfolgt.

§ 69

Das Amt des Staatsanwalts übt ein vom Landtage bestellter Vertreter aus. Für das Verfahren über Anklagen finden bis zur Ordnung durch Gesetz die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 70

Angerufen werden kann der Staatsgerichtshof durch das Staatsministerium, den Landtag und durch Volksbegehren.

§ 71

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur wegen Gefährdung des Staatswohls ausgeschlossen werden.

§ 72

Bei Staatsanklagen ist zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Der Staatsgerichtshof kann nur auf Freisprechung, auf Mißbilligung, auf Amtsentlassung oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkennen. Außerdem kann allein oder in Verbindung mit ihnen auf Verlust der Rechte erkannt werden, die auf öffentlichen Wahlen in Mecklenburg-Schwerin beruhen.

§ 73

Die erkannte Strafe kann nur auf Antrag des Landtags vom Staatsministerium im Gnadenwege gemildert oder erlassen werden.

Siebter Abschnitt

Vom Staatsvermögen und von der Finanzwirtschaft

§ 74

Maßgebend für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem früheren Landesherrn und den Mitgliedern der ehemals landesherrlichen Familie sind der hierüber mit Zustimmung des Landtags am 17. Dezember 1919 zwischen dem Staate und dem früheren Landesherrn geschlossene Vertrag und die von ihm und den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie abgegebenen Verzicht- und Anerkennungserklärungen. Der Rechtsbestand der Verordnung vom 30. Dezember 1918, betreffend die Steuerpflicht der Mitglieder des bisherigen Großherzoglichen Hauses und den Fortfall

der Wittümer und Apanagen derselben, bleibt unberührt. Das gesamte bisherige Landesvermögen, mag es unter der Verwaltung des Landesherrn, der Stände oder unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Stände gestanden haben, ist mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat übergegangen. Dazu gehören auch das Ständehaus und das Landesarchiv- und Bibliotheksgebäude zu Rostock mit dem Landesarchiv und der Landesbibliothek.

§ 75

Die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock werden aufgehoben. Ihr Vermögen geht mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat über.

§ 76

Staatsvermögen darf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur mit Zustimmung des Landtags veräußert oder belastet werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährleistung für solche. Ausgenommen sind
1. Veräußerungen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder auf Grund gerichtlichen Urteils, die Modifizierung von Lehngütern, die Bestellung von Erbpachtrechten und Erbbaurechten sowie Grenzberichtigungen und Veräußerungen oder Belastungen, welche sich in den Grenzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung halten,
2. vorübergehende Anleihen, durch welche nur haushaltsmäßige Einnahmen zu haushaltsmäßigen Ausgaben vorweggenommen werden.
Wenn unvorhergesehene Ereignisse ausnahmsweise sofortiges Handeln erfordern und eine schleunige Einberufung des Landtags nicht möglich ist, so kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen treffen, hat sie aber dem nächsten Landtage zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 77

Der Erlös veräußerter landwirtschaftlicher und gewerblicher Grundstücke muß zu

neuen Erwerbungen oder zur Schuldentilgung verwandt oder dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Die Bestände des Kapitalvermögens dürfen nur zu den vorbezeichneten Zwecken verwandt werden.

§ 78

Landessteuern, Landesabgaben und Landesgebühren können nur vom Landtage beschlossen werden.

§ 79

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Rechnungsjahr, nach Verwaltungszweigen getrennt aufgestellt, wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vom Staatsministerium dem Landtage vorgelegt und von ihm festgestellt. Der Staatshaushalt wird in der Form eines Gesetzes ausgefertigt und verkündet. Die für ein Jahr bewilligten Einnahmen können nach dessen Ablauf noch für drei Monate erhoben werden, wenn der Staatshaushalt nicht rechtzeitig vom Landtage festgestellt ist. Der Landtag kann im Entwurf des Voranschlags ohne Zustimmung des Ministeriums Ausgaben nicht einsetzen oder erhöhen.

§ 80

Die Abrechnungen der Staatskasse sind bis spätestens 18 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres mit den Bemerkungen der Prüfungsbehörde vom Staatsministerium dem Landtage zur Entlastung vorzulegen.

§ 81

Die Grundsätze für die Aufstellung des Voranschlags sowie für die Finanzverwaltung und deren Überwachung sollen durch Gesetz festgestellt werden.

Schlußbestimmung

§ 82

Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder. Bei einer Volksabstimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Volksabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium

Dr. Wendorff. Asch. Henck. Sivkovich.
Stelling.

Verfassung des Landes Mecklenburg vom 15. Januar 1947

I. Demokratischer Aufbau des Landes

Art. 1

Das Land Mecklenburg ist ein Glied der Deutschen Demokratischen Republik. Alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes werden im Rahmen der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik geregelt. Die Landesfarben sind blau-gelb-rot.

Art. 2

Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch das Volk ausgeübt und hat seinem Wohle zu dienen. Die Grenzen der Staatsgewalt liegen in der Anerkennung der demokratisch-republikanischen Staatsform und in den Grundrechten der Bürger. Das Volk verwirklicht seinen Willen durch die Wahl der Volksvertretungen, durch Volksbegehren und Volksentscheid, durch die Mitwirkung an Verwaltung und Rechtssprechung und durch die umfassende Kontrolle der öffentlichen Verwaltungsorganen.

Art. 3

Die Volksvertretungen, die das demokratische Bestimmungsrecht des Volkes ausüben, sind der Landtag, die Kreistage in den Landkreisen, die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen, die Gemeindevertretungen in den Gemeinden.

Art. 4

Bürger des Landes sind alle Einwohner deutscher Staatsangehörigkeit.

Art. 5

Alle Bürger, ohne Unterschied, werden entsprechend ihrer Befähigung zum öffentlichen Dienst nach Maßgabe des Art. 7 zugelassen. Ein Arbeitsverhältnis darf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Obliegenheiten nicht hindern.

Art. 6

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit würdig erweisen.

II. Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 7

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Pflichten. Sie haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen wegen eines Verbrechens oder wegen ihrer nationalsozialistischen oder militaristischen Betätigung aberkannt worden sind. Jede Bekundung nationalen Hasses, jede religiöse Verfolgung und jede Rassenhetze ist verboten und wird bestraft. Personen, die militaristische oder nationalsozialistische Auffassungen verbreiten oder

unterstützen, sind aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sie dürfen leitende Stellen in der Wirtschaft und im kulturellen Leben nicht betreiben. Auch kann ihnen das Wahlrecht entzogen werden. Volksvertretern kann wegen einer solchen Betätigung durch Beschluß der Volksvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit das Mandat aberkannt werden.

Art. 8

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Ein Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich ist ihnen Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Art. 9

Jeder Bürger hat das Recht, sich an einem beliebigen Ort im Lande niederzulassen. Er ist berechtigt auszuwandern.

Art. 10

Alle Bürger des Landes genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und Bild oder sonstiger Weise frei zu äußern und sich an Versammlungen und Demonstrationen zu beteiligen. An der Ausübung dieses Rechts darf ihm kein Arbeitsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretungen zu richten.

Art. 11

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Das Land gewährt ihnen Pflege und Schutz.

Art. 12

Die Wohnung jedes Bürgers ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 13

Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 14

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen und nicht der Verbreitung nationalsozialistischer oder militaristischer Auffassungen dienen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann auch durch Vorbeugungsmaßnahmen nicht beschränkt werden. Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden, ist für jedermann gewährleistet. Das Streikrecht wird anerkannt. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheiten einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten. Die anerkannten Gewerkschaften stehen unter dem Schutz des Landtages.

Art. 15

Jeder Bürger hat ein Recht auf Arbeit. Er kann sich seinen Beruf frei wählen. Es ist Aufgabe des Landes, durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Lebensunterhalt gesorgt.

Art. 16

Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Urlaub und Erholung, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter nach Maßgabe der Gesetze. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens schafft das Land ein einheitliches umfassendes Versicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

Die Sonntage, der 1. Mai und die übrigen gesetzlichen Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Art. 17

Die Arbeiter und Angestellten sind an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und an der wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gleichberechtigt mit den Unternehmern beteiligt. Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

Art. 18

Alle Bürger haben das gleiche Recht auf Bildung. Es wird durch öffentliche Einrichtungen gewährleistet.

Art. 19

Die Familie steht unter dem gesonderten Schutz der Verfassung. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Ehe steht als Grundlage der Familie unter dem gesonderten Schutz des Staates. Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliche Recht der Eltern. Die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern sowie der Ehegatten untereinander sind von der Staatsgewalt zu achten.

Art. 20

Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt. Gesetzliche Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufzuheben. Für gleiche Arbeit hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Landes. Die außereheliche Mutter steht der ehelichen Mutter gleich. Die Tatsache der außerehelichen Geburt darf dem Kind nicht zum Nachteil gereichen. Ihm sind die gleichen Bedingungen für die leibliche, geistige und gesell-

schaftliche Entwicklung zu schaffen wie dem ehelichen Kind.

Art. 21

Die Jugend hat das Recht auf Arbeit und Erholung, das durch Gesetze und Maßnahmen des Landes zu sichern ist. Für gleiche Arbeit hat der Jugendliche das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Erwachsene. Die Jugend hat das Recht auf Freude und Frohsinn. Ihr werden die Kulturstätten und Kulturgüter zugänglich gemacht. Die Jugend wird gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung geschützt. Zwangserziehung kann nur auf Grund von Gesetzen angeordnet werden.

III. Landtag

Art. 22

Der Landtag ist das höchste demokratische Organ des Landes. Die Gesetzgebung obliegt ausschließlich dem Landtag. Er kann die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, der Regierung übertragen. In seiner Hand liegt die oberste Kontrolle über alle Regierungsmaßnahmen und über die gesamte Verwaltung und Rechtspflege. Der Landtag bestellt die Regierung. Die Regierung in ihrer Gesamtheit und jeder einzelne Minister bedürfen zu ihrer Tätigkeit des Vertrauens des Landtags.

Art. 23

Der Landtag besteht aus 90 vom Volke gewählte Abgeordnete. Die Abgeordneten werden durch allgemeine, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 24

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bürger, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 25

Wahlvorschläge können nur von demokratischen Parteien und Organisationen eingereicht werden, die durch das Wahlgesetz zugelassen sind. Wahlfreiheit und Wahlheimnis sind gewährleistet.

Art. 26

Die Wahl findet an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt. Der Landtag versammelt sich in der Landeshauptstadt Schwerin, sofern er nichts anderes bestimmt. Nach jeder Neuwahl tritt der Landtag spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls er nicht vom Präsidium des vorherigen Landtags früher einberufen wird.

Art. 27

Der Landtag prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Der Landtag beschließt über seine Vertagung und den Tag des Wiederzusammentritts. Das Landtagspräsidium kann den Landtag früher einberufen. Es muß ihn berufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags dies verlangen.

Art. 28

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen. In den Ausschüssen kann auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Art. 29

Der Landtag wählt bei seinem Zusammentritt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und drei Schriftführern. Eine Neuwahl ist jederzeit zulässig.

Jede Partei hat Anspruch darauf, in dem Präsidium entsprechend der Zahl ihrer Abgeordneten vertreten zu sein. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums. Er vertritt das Land in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Verwaltung des Landtags. Bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags führt das Landtagspräsidium seine Geschäfte fort.

Art. 30

Der Präsident des Landtags leitet die Verhandlungen nach der vom Landtag beschlossenen Geschäftsordnung. Er verpflichtet den vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und die vom Landtag bestätigten Minister durch Eidesabnahme.

Art. 31

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Geschäftsordnung regelt seine Beschlußfähigkeit.

Art. 32

Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Regierungsmitgliedes und jedes Leiters einer zentralen Verwaltungsstelle zum Zweck der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Regierungsmitglieder und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Art. 33

Die Rechte des Landtags werden während der Zeit, in der er nicht versammelt ist, durch den Hauptausschuß wahrgenommen. Ist die Wahlperiode des Landtags beendet oder der Landtag vorzeitig aufgelöst, so übt der Hauptausschuß die Rechte des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags aus.

Art. 34

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen dieser Ausschüsse Beweise zu erheben und Akten vorzulegen. Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse gelten die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung sinngemäß.

Art. 35

Der Landtag stellt die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auf und überwacht ihre Ausföhrungen. Er genehmigt den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben.

Art. 36

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 37

Abgeordnete des Landtags bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen. Ausnahmen werden durch Gesetz geregelt.

Art. 38

Die Abgeordneten des Landtags erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf sie ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

Art. 39

Die Abgeordneten des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln im Lande.

Art. 40

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung

oder wegen der in Ausübung seiner Tätigkeit als Abgeordneter gemachten Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 41

Kein Mitglied des Landtags darf während der Wahlperiode wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verhaftet oder anderweitig in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat festgenommen wird oder der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit seine Zustimmung erteilt. Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Wahlperiode aufgehoben.

Art. 42

Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben und über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Recht der Zeugnisverweigerung haben. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtags darf nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

Art. 43

Der Landtag kann vor Ablauf der Wahlperiode durch eigenen Beschluß oder durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. Zur Auflösung des Landtags durch Volksentscheid ist die Zustimmung der Mehrheit der Abstimmungsberechtigten erforderlich.

Art. 44

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach der

Auflösung des Landtags haben Neuwahlen stattzufinden.
Das Landtagspräsidium beraumt den Termin für Neuwahlen an.

IV. Regierung des Landes

Art. 45
Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Art. 46
Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die von diesem vorgeschlagenen Minister.

Art. 47
Die Mitglieder der Regierung leisten bei der Übernahme ihrer Tätigkeit vor dem Landtag den Eid, daß sie ihre Tätigkeit unparteiisch zum Wohle des Deutschen Volkes getreu der Verfassung und den Gesetzen ausüben werden.

Art. 48
Die Minister haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

Art. 49
Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte. Er ernennt die im Dienste des Landes tätigen Angestellten.

Art. 50
Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach den vom Landtag aufgestellten Grundsätzen. Er ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Art. 51
Der Ministerpräsident und die Minister vertreten das Land für ihren Geschäftsbereich im Rechtsverkehr.

Art. 52
Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner die durch Verfas-

sung oder Gesetz bestimmten Angelegenheiten sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 53
Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Art. 54
Ein Mitglied der Regierung, dem das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten.
Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm in namentlicher Abstimmung mehr als die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung die Volksvertretung besteht.
Der Antrag auf Herbeiführung des Beschlusses auf Entziehung des Vertrauens muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl unterzeichnet sein.
Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Besprechung abgestimmt werden. Er muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen.

V. Gesetzgebung

Art. 55
Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 56
Die Gesetzentwürfe werden von der Regierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.
Die Entwürfe der Gesetze und des Haushaltsplanes sind vor der ersten Lesung den Abgeordneten zugänglich zu machen.
Über Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Art. 57
Der Präsident des Landtags hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Ge-

setze auszufertigen und unverzüglich im Verordnungsblatt des Landes zu verkünden.
Die Gesetze treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. 58
Die Verkündung eines Gesetzes ist um einen Monat auszusetzen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es verlangt. Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes eingeleitet ist.

Art. 59
Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten oder wenn Parteien und Organisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, dies beantragen (Volksbegehren).
Dem Volksbegehren ist ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darstellung ihrer Stellungnahme binnen zwei Wochen dem Landtag zu unterbreiten.
Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn das begehrte Gesetz im Landtag in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.
Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen ist kein Volksentscheid zulässig.
Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zugestimmt hat.
Das Verfahren beim Volksbegehren und beim Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

Art. 60
Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung und durch Volksentscheid geändert werden.
Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten des Landtags zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Rechtspflege

Art. 61
Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe der Gesetze durch Berufsrichter und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt.

Art. 62
Das Land trägt durch den Ausbau juristischer Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörigen aller Schichten des Volkes die Möglichkeit gegeben wird, die Fähigkeit zum Richteramt zu erlangen.

Art. 63
Laienrichter sind auf allen Gebieten und in allen Instanzen der Gerichte nach Maßgabe der Gesetze hinzuzuziehen.
Die Laienrichter werden von den demokratischen Parteien und Organisationen vorgeschlagen und von den zuständigen Volksvertretungen bestellt.

Art. 64
Die Richter sind in ihrer Rechtssprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind für alle Richter bindend.
Die Staatsanwälte sind an die Weisungen ihrer vorgesetzten Stellen gebunden. Der Generalstaatsanwalt und die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Oberverwaltungsgerichts werden vom Landtag gewählt.
Die Anstellung und Entlassung der Richter wird durch Gesetz geregelt.

Art. 65
Die Gerichte verhandeln öffentlich. Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

Art. 66

Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Vor dem Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Jeder wegen strafbaren Handlung Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen. Strafgesetze mit rückwirkender Kraft sind unzulässig, soweit es sich nicht um Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, die bis zum Tage der Kapitulation (8.5.1945) begangen wurden.

Art. 67
Amnestien werden durch Gesetz beschlossen. Das Gnadenrecht wird bei allen Entscheidungen von Gerichten und Behörden nach einem zu erlassenden Gesetz ausgeübt. Die Niederschlagung anhängiger Strafsachen ist Sache des Landtags.

Art. 68
Dem Schutze der Bürger gegen widerrechtliche Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungen dient die Verwaltungsgerichtbarkeit.

VII. Verwaltung

Art. 69
Das Land ist in Kreise gegliedert. Durch Gesetz bestimmte größere Städte bilden jeweils einen Stadtkreis. Alle übrigen Gemeinden und Städte sind zu Landkreisen zusammengefaßt. Die Kreise und Gemeinden sind Selbstverwaltungskörper. Ihre besondere Aufgabe ist es, gesellschaftliche Einrichtungen zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse und zur Hebung der Lebenshaltung, insbesondere der werktätigen Bevölkerung, zu unterhalten. Sie haben alle Schichten des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Die Kreise und Gemeinden sind ferner verpflichtet, die ihnen von den übergeordneten Organen übertragenen Angelegenheiten auszuführen.

Art. 70

Die höchsten Organe der Kreise und Gemeinden sind im Landkreis der Kreistag, im Stadtkreis die Stadtverordnetenversammlung, in der Gemeinde die Gemeindevertretung.

Art. 71

Die Verwaltungsgeschäfte der Kreise und Gemeinden führen im Landkreis der Kreisrat, dem der Landrat vorsteht, im Stadtkreis der Stadtrat, dem der Oberbürgermeister vorsteht, in der Gemeinde der Gemeinderat, dem der Bürgermeister vorsteht. Alle Mitglieder des Kreisrates, des Stadtrates und des Gemeinderates bedürfen des Vertrauens der Körperschaft, die sie gewählt hat. Wird ihnen von der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl dieser Körperschaft das Vertrauen entzogen, so sind sie verpflichtet, zurückzutreten. Näheres bestimmen die Kreisordnung und die Gemeindeordnung.

Art. 72

Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung) veräußert werden. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

VIII. Wirtschaft

Art. 73

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Zu diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen gewährleistet. Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in ihrer privaten Initiative zu

unterstützen. Die Freiheit des Handels und des Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschaftseinheit Deutschlands planvoll zu lenken. Sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen.

Art. 74

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche private monopolistische Gebilde sind verboten.

Art. 75

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe bestimmt sich nach den Gesetzen. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Landes.

Art. 76

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet. Die Neubildung privaten Großgrundbesitzes mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar ist verboten. Im übrigen wird das Eigentum der Bauern an Grund und Boden gewährleistet. Das gilt auch für das Eigentum, das die Bauern auf Grund der Verordnung über die Bodenreform vom 5. September 1945 erhalten haben.

Art. 77

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwerbeschädigte und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Art. 78

Das Land und die Selbstverwaltungskörper sollen im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Art. 79

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 80

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind von der öffentlichen Hand zu übernehmen. Dafür geeignete Betriebe sind als landeseigener Betrieb zu führen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

IX. Finanzwesen

Art. 81

Steuern, Abgaben und Gebühren dürfen nur auf Grund gesetzlicher Anordnungen erhoben werden.

Art. 82

Vermögens-, Einkommens- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln. Hierbei sind die Leistungsfähigkeit und die Aufrechterhaltung einer mittleren Lebenshaltung zu berücksichtigen. Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volkschädlicher Riesenvermögen verhindert werden.

Art. 83

Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs. Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 84

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden

Zwecken und nur auf Grund eines Gesetzes beschafft werden.

Art. 85

Über die Verwendung aller Einnahmen des Landes legt der Finanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungen über den Haushaltsplan sind vorher von dem Landesrechnungshof zu prüfen, der nur dem Landtag verantwortlich ist.

X. Religionsgesellschaften

Art. 86

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet und steht unter dem Schutz des Landes. Der Mißbrauch der Kirche und der Religionsausübung zu parteipolitischen Zwecken ist verboten.

Art. 87

Staatsbürgerliche oder bürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

Die Ausübung dieser Rechte und die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig vom dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen oder weltanschaulichen Unterweisung, Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen oder weltanschaulichen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen oder ohne rechtlichen Grund daran gehindert werden. Alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht außerhalb ihrer Dienstzeit keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Art. 88

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der politischen Gemeinden. Die Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach allgemeinen Bestimmungen Steuern zu erheben. Alle anderen steuerähnlichen Leistungen an die Kirche, wie insbesondere die Observanzen, sind damit abgeschafft.

Art. 89

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften werden durch Gesetz abgelöst.

Art. 90

Soweit Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zu Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Art. 91

Wer aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft austreten will, hat den Austritt beim Standesamt mündlich oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

Art. 92

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgesellschaft steht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dem Erziehungsberechtigten zu. Von diesem Alter an hat das Kind selbst die Freiheit der Entscheidung.

Art. 93

Das Recht der Religionsgemeinschaft auf Erteilung des Religionsunterrichts und seine Durchführung, auch in bezug auf die Raumfrage, werden gewährleistet.

Art. 94

Den Religionsgesellschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

XI. Volksbildung

Art. 95

Für die Bildung der Jugend und ihre Schulerziehung sorgen öffentliche Anstalten. Bei der Einrichtung wirken das Land und die Gemeinden zusammen. Die öffentliche Erziehung erfolgt durch eine für Knaben und Mädchen gleich gegliederte Einheitsschule mit demokratischem Schulsystem auf der Grundlage der allgemeinen Schulpflicht.

Art. 96

Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch der Grundschule erfüllt. Nach Beendigung der Grundschule erfolgt die systematische Weiterbildung in der Berufs- oder Fachschule, in der Oberschule oder in anderen Bildungseinrichtungen.

Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen, mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere öffentliche Schule besuchen.

Die Berufsschule dient der fachlichen Weiterbildung der Schüler. Die Oberschule vermittelt Wissen und entwickelt Fähigkeiten, die den Besuch der Hochschule ermöglichen.

Den Angehörigen aller Schichten des Volkes ist die Möglichkeit zu geben, auch ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit die

zum Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse an Abend- und Volkshochschulen zu erwerben.

Art. 97

Die Schule soll jedem, unabhängig von der sozialen Lage der Eltern und vom Religionsbekenntnis, die seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende vollwertige Ausbildung geben.

Der Unterricht und die Lernmittel der Grundschulen und Berufsschulen sind unentgeltlich. Die weitere Bildung in der Oberschule und Hochschule ist den Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Art. 98

Die Schule soll die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Menschlichkeit zu erziehen.

XII. Schlußbestimmungen

Art. 99

Alle Bestrebungen, die demokratische Staatsform und die Grundrechte der Staatsbürger zu beseitigen oder einzuschränken, sind verfassungswidrig und als ein Verbrechen gegen die Verfassung zu bestrafen; auch der Versuch ist strafbar. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Verfassungswidrige Bestrebungen werden auch nicht durch Anwendung von Formen, die diese Verfassung vorsieht, rechtmäßig.

Art. 100

Die Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des Rechts des Landes.

Art. 101

Die fünfte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird für das Land Mecklenburg bindende Rechtsform sein und alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen dieser Verfassung und andere Gesetze außer Kraft setzen.

Art. 102

Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Präsident des Landtages
Mecklenburg**

Moltmann

Der Autor

Dr. phil. Klaus Schwabe, Jahrgang 1944, Studium der Philosophie, Pädagogik und Psychologie in Greifswald, ist wissenschaftlicher Archivar beim Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin.